

*Strafrecht*

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 318.008/1-II 2/92
An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	66 - GE/19 PZ
Datum	7.8. PZ
Verteilt	07. Aug. 1992 <i>Ab.</i>

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Dr. Bauer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschlieung des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz), samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

1. Oktober 1992

ersucht.

4. August 1992
Für den Bundesminister:
M i k l a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ant



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

318.008/1-II 2/92

ENTWURF
EINES
GELDWÄSCHEREIGESETZES

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG

VORBLATT

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative

Die - weltweit unternommenen - Versuche, der organisiert begangenen Schwerekriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten, stützen sich in letzter Zeit zunehmend auf eine neue Strategie: Mit der strafrechtlichen Erfassung der Geldwäscherei und dem Ausbau der Möglichkeiten zur Abschöpfung der illegal erlangten Bereicherung soll - gestützt auf eine verbesserte internationale Zusammenarbeit - ein Zugriff auf die "Investitionsbasis für weitere Verbrechen" ermöglicht werden.

Diesen Anforderungen wird das geltende Strafrecht nur zum Teil gerecht: Das materielle Strafrecht ist in den Bereichen der vermögensrechtlichen Anordnungen und des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (Hehlerei) überarbeitungsbedürftig. Die Bestimmungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes über die Rechtshilfe in Strafsachen sind vor allem im Hinblick auf eine zwischenstaatliche Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen strafrechtlichen Charakters auszubauen.

4655H

- 2 -

Grundzüge der Problemlösung

Der Entwurf schlägt vor, im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches die auf Straftaten mit Vermögenszuwachs zugeschnittenen Bestimmungen neu zu ordnen (§§ 20 bis 20c) und damit zusammenhängende Fragen der inländischen Strafgerichtsbarkeit zu regeln (§§ 64 Abs. 1 Z 8, 65a). Im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches werden insbesondere die Schaffung eines neuen Tatbestandes der Geldwäscherei (§ 165), die Rückführung des Tatbildes der Hehlerei (§ 164) auf seinen angestammten Regelungsbereich (Sachhehlerei) und der Entfall der "fahrlässigen Hehlerei" (§ 165 idgF) vorgeschlagen.

Im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz werden neben den auf Grund der Neuordnung der vermögensrechtlichen Anordnungen im Strafgesetzbuch erforderlichen Anpassungen eine Befristung für eine Beschlagnahme oder einstweilige Verfügung auf Ersuchen eines anderen Staates sowie ein Ausbau der Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen vorgeschlagen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Im Bereich der Änderungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches kann von einer Kostenneutralität ausgegangen werden. Die finanziellen Auswirkungen der

4655H

- 3 -

Änderungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sind wegen der völligen Neuordnung der vermögensrechtlichen Anordnungen ziffernmäßig nicht absehbar; jedenfalls sollten aber die durch diese Anordnungen zu erwartenden Mehreinnahmen zumindest den mit ihrer Handhabung verbundenen größeren Verfahrensaufwand ausgleichen.

EG-Konformität:

Das Europäische Parlament hat in mehreren Entschlüssen die Aufstellung eines umfassenden Gemeinschaftsprogramms zur Bekämpfung des Drogenhandels unter Einschluß von Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei gefordert. Die "Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche", die Bestandteil des EWR-Vertrages ist (EWR/Anh IX: 391 L 0308), setzt die strafrechtliche Verfolgung der Geldwäscherei voraus. Der Entwurf entspricht dieser Anforderung.

4655H

TEXT

**Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und
das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz
im Zusammenhang mit der Geldwäscherei
und der Bereicherungsabschöpfung
geändert werden
(Geldwäschereigesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 20 und seiner Überschrift tritt folgende Bestimmung:

"Abschöpfung der Bereicherung

§ 20. (1) Hat sich der Täter durch die strafbare Handlung bereichert, so ist er zur Zahlung eines Geldbetrages im Ausmaß der Bereicherung zu verurteilen, soweit dies zur Beseitigung des unrechtmäßigen Vorteils geboten ist. Mehrere an der Tat Beteiligte sind zur Zahlung zur ungeteilten Hand zu verurteilen, soweit ihr Anteil an der Bereicherung nicht festgestellt werden kann.

4649H

(2) Steht fest, daß der Täter fortgesetzt oder wiederkehrend Verbrechen (§ 17) begangen und sich durch diese Taten erheblich bereichert hat (Anlaßtaten), und liegt darüber hinaus die Annahme nahe, daß er sich auch durch weitere Taten dieser Art bereichert hat, so ist die insgesamt eingetretene Bereicherung abzuschöpfen. Das Gericht hat die Höhe dieser Bereicherung nach seiner Überzeugung zu schätzen und dabei alle Vermögenswerte zu berücksichtigen, die dem Täter im zeitlichen Zusammenhang mit den Anlaßtaten zugeflossen sind, soweit die Annahme eines verbrecherischen Erwerbes naheliegt und kein rechtmäßiger Erwerb glaubhaft gemacht werden kann.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Täter für die Begehung der strafbaren Handlung Vermögenswerte erlangt und sich dadurch bereichert hat.

(4) Eine Abschöpfung der Bereicherung ist nicht anzuordnen, soweit der Vorteil durch andere rechtliche Maßnahmen beseitigt wird, insbesondere

1. soweit nach den §§ 375 bis 379 StPO vorzugehen ist,

2. soweit der Täter Abgaben nachzahlen muß, durch deren Hinterziehung oder Verkürzung er sich bereichert hat, oder

3. soweit der Täter den Schaden gutgemacht oder sich vertraglich dazu verpflichtet (§ 167 Abs. 2 Z 2) hat, er dazu verurteilt worden ist oder zugleich verurteilt wird; hält der Täter die vertragliche Verpflichtung zur Schadensgutmachung nicht ein, so ist nachträglich auf Abschöpfung der Bereicherung zu erkennen.

4649H

- 3 -

(5) Die Abschöpfung hat zu unterbleiben,

1. wenn die Bereicherung im Verhältnis zum Verfahrensaufwand, den eine Abschöpfungsanordnung erfordern würde, gering ist oder

2. soweit die Zahlung des Geldbetrages den Täter nach seinen persönlichen Verhältnissen und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Anordnung unter Berücksichtigung der übrigen Folgen der strafbaren Handlung unbillig hart träfe, insbesondere weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist oder die Zahlung seine soziale Wiedereingliederung gefährden würde.

(6) Macht der Täter den Schaden nachträglich gut oder treten sonst Umstände ein, die - wären sie schon im Zeitpunkt der Anordnung vorgelegen - einer Abschöpfung entgegengestanden wären oder das Ausmaß der abzuschöpfenden Bereicherung gemindert hätten, so hat das Gericht seine Entscheidung entsprechend zu ändern. Das gleiche gilt für anspruchsmindernde Umstände, die zwar schon im Zeitpunkt der Anordnung vorgelegen sind, aber erst nachträglich bekannt werden."

2. An die Stelle des § 20a und seiner Überschrift tritt folgende Bestimmung:

"Selbständige Anordnung

§ 20a. Die Abschöpfung der Bereicherung ist vom Gericht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann anzuordnen, wenn der Täter nicht bestraft werden kann. Ist der Täter verstorben, so trifft die Zahlungsverpflichtung den Nachlaß."

4649H

3. Nach dem § 20a werden folgende Bestimmungen eingefügt:

"Haftung des Unternehmers

§ 20b. (1) Ist ein Unternehmer durch eine strafbare Handlung eines leitenden Angestellten (§ 309 Abs. 2) bereichert und hat er zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen, so hat das Gericht anzuordnen, daß der Unternehmer einen dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrag zu zahlen hat, soweit dies zur Beseitigung des unrechtmäßigen Vorteils geboten ist. § 20a Abs. 2 bis 6 gilt dem Sinne nach.

(2) Unternehmer im Sinne des Abs. 1 ist der Betreiber des Unternehmens, auch wenn dieses nicht in seinem Eigentum steht. Juristische Personen gelten als Unternehmer.

Verfall

§ 20c. Sind Vermögenswerte vorhanden, die durch eine strafbare Handlung oder für ihre Begehung erlangt worden sind, und kann nicht auf Abschöpfung der Bereicherung erkannt werden, so hat das Gericht deren Verfall anzuordnen, soweit nicht an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Personen Rechtsansprüche auf sie haben. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, in die das ursprünglich Erlangte umgetauscht worden ist."

4649H

- 5 -

4. Im § 64 Abs. 1 werden in der Z 8 nach den Worten "sowie Hehlerei (§ 164)" die Worte "und Geldwäscherei (§ 165)" eingefügt.

5. Nach dem § 65 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Geltungsbereich der selbständigen Anordnung einer Abschöpfung der Bereicherung, des Verfalls und der Einziehung

§ 65a. (1) Die selbständige Anordnung einer Abschöpfung der Bereicherung (§ 20a) findet bei allen Taten statt, für die nach den §§ 62 bis 65 die österreichischen Strafgesetze gelten.

(2) Der Verfall (§ 20c) trifft alle Vermögenswerte, die sich im Inland befinden, wenn

1. die Tat, aus der die Vermögenswerte herrühren, nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht ist, aber nach den §§ 62 bis 65 nicht den österreichischen Strafgesetzen unterliegt, oder

2. der Täter unbekannt ist.

(3) Der Verfall unterbleibt, soweit sein Zweck durch eine andere Maßnahme erreicht wird, insbesondere dadurch, daß die unrechtmäßige Bereicherung, die der Täter durch die Tat erlangt hat, in einem ausländischen Verfahren abgeschöpft wird und das ausländische Urteil in Österreich vollstreckt werden kann.

(4) Die Einziehung (§ 26) erfaßt alle Gegenstände, die sich im Inland befinden."

4649H

6. § 164 hat zu lauten:

"§ 164. (1) Wer den Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, die dieser durch sie erlangt hat, zu verheimlichen oder zu verwerten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Sache kauft, sonst an sich bringt oder einem Dritten verschafft.

(3) Wer eine Sache im Wert von mehr als 25 000 S verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer eine Sache im Wert von mehr als 500 000 S verhehlt oder wer die Hehlerei gewerbsmäßig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung, durch die die Sache erlangt worden ist, aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und der Hehler die Umstände kennt, die diese Strafdrohung begründen."

4649H

- 7 -

7. An die Stelle des § 165 und seiner Überschrift tritt folgende Bestimmung:

"Geldwäscherei

§ 165. (1) Wer den Täter eines Verbrechens nach der Tat dabei unterstützt, Bestandteile seines Vermögens, von denen er weiß, daß sie aus dem Verbrechen herrühren, und deren Wert 25 000 S übersteigt, zu verbergen oder deren Herkunft zu verschleiern, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich solche Bestandteile des Tätervermögens an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 500 000 S übersteigenden Wert oder als Mitglied einer Verbindung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Ein Vermögensbestandteil rührt aus dem Verbrechen her, wenn ihn der Täter durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

4649H

(5) Nach den Abs. 1 bis 3 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, durch Mitteilung an die Behörde oder auf andere Weise eine Geldwäscherei verhindert oder die Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, bewirkt. Wenn ohne Zutun des Täters die Geldwäscherei unterbleibt oder wesentliche Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, sichergestellt werden, ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich um die Verhinderung oder Sicherstellung bemüht hat."

8. Im § 167 Abs. 1 tritt nach dem Wort "Vollstreckungsvereitelung" an die Stelle des Beistrichs das Wort "und"; die Worte "und fahrlässigen Ansichbringens, Verheimlichens oder Verhandeln von Sachen" entfallen.

9. Im § 278 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck "Erpressungen (§ 144)," der Ausdruck "Geldwäscherei (§ 165)," eingefügt.

4649H

Artikel II

Das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz,
BGBl. Nr. 529/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im § 50 hat der Abs. 1 zu lauten:

"(1) In Strafsachen einschließlich der Verfahren zur Anordnung vorbeugender Maßnahmen, einer Abschöpfung der Bereicherung, eines Verfalls oder einer Einziehung sowie der Angelegenheiten der Tilgung und des Strafregisters, der Verfahren über die Entschädigung für strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung, der Gnadensachen und der Angelegenheiten des Straf- und Maßnahmenvollzuges kann nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Ersuchen einer ausländischen Behörde Rechtshilfe geleistet werden."

2. Im § 55 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

"Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 das Bezirksgericht, in den Fällen, in denen die Entscheidung nach der Strafprozeßordnung 1975 der Ratskammer vorbehalten ist oder in denen um eine Durchsuchung oder Beschlagnahme ersucht wird, der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfehandlung vorzunehmen ist."

4649H

3. Dem § 58 wird folgender Satz angefügt:

"Wird Rechtshilfe durch eine Beschlagnahme (§ 143 StPO) oder eine einstweilige Verfügung (§ 144a StPO) geleistet, so ist diese zu befristen; hievon ist die ersuchende ausländische Behörde auf dem vorgesehenen Weg zu benachrichtigen."

4. § 64 hat zu lauten:

"(1) Die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Geld- oder Freiheitsstrafe, eine vorbeugende Maßnahme, eine Abschöpfung der Bereicherung, ein Verfall oder eine Einziehung rechtskräftig ausgesprochen worden ist, ist auf Ersuchen eines anderen Staates zulässig, wenn

1. die Entscheidung des ausländischen Gerichtes in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist,

2. die Entscheidung wegen einer Handlung ergangen ist, die nach österreichischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist,

3. die Entscheidung nicht wegen einer der in den §§ 14 und 15 angeführten strafbaren Handlungen ergangen ist,

4. nach österreichischem Recht noch keine Verjährung der Vollstreckbarkeit eingetreten wäre,

4649H

- 11 -

5. der durch die Entscheidung des ausländischen Gerichtes Betroffene nicht wegen der Tat im Inland verfolgt wird, rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist.

(2) Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme ausgesprochen worden ist, ist nur zulässig, wenn der Verurteilte österreichischer Staatsbürger ist, seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat und der inländischen Vollstreckung zugestimmt hat.

(3) Der Vollzug vorbeugender Maßnahmen ist nur zulässig, wenn das österreichische Recht eine gleichartige Maßnahme vorsieht.

(4) Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der vermögensrechtliche Anordnungen getroffen werden, ist nur zulässig, soweit nach österreichischem Recht die Voraussetzungen für eine Geldstrafe, eine Abschöpfung der Bereicherung, einen Verfall oder eine Einziehung vorliegen und eine selbständige Anordnung nach den §§ 20a, 20c oder 26 Abs. 3 StGB noch nicht ergangen ist.

(5) Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Geldstrafe oder eine Abschöpfung der Bereicherung ausgesprochen worden ist, ist überdies nur zulässig, wenn die Einbringung im Inland zu erwarten ist und der Betroffene gehört worden ist, sofern er erreichbar ist.

4649H

(6) Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der ein Verfall oder eine Einziehung rechtskräftig ausgesprochen worden ist, ist überdies nur zulässig, wenn sich von der Entscheidung erfaßte Gegenstände oder Vermögenswerte im Inland befinden und der Betroffene gehört worden ist, sofern er erreichbar ist.

(7) Geldstrafen, abgeschöpfte Beträge, verfallene Vermögenswerte und eingezogene Gegenstände fallen dem Bund zu."

5. Im § 65 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

"(1) Wird die Vollstreckung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung in Strafsachen übernommen, so ist unter Bedachtnahme auf die darin ausgesprochene Strafe oder Maßnahme nach österreichischem Recht die im Inland zu vollstreckende Strafe, vorbeugende Maßnahme oder vermögensrechtliche Anordnung zu bestimmen. Ein in einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung angeordneter Verfall kann auch im Inland als Verfall vollstreckt werden, wenn nach österreichischem Recht eine Abschöpfung der Bereicherung stattfände.

(2) Der von der Entscheidung Betroffene darf durch die Übernahme der Vollstreckung nicht ungünstiger gestellt werden als durch die Vollstreckung im anderen Staat."

4649H

- 13 -

6. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Über das Ersuchen um Vollstreckung und die Anpassung der vom ersuchenden Staat ausgesprochenen Strafe, vorbeugenden Maßnahme oder vermögensrechtlichen Anordnung (§ 65) entscheidet der im § 26 Abs. 1 bezeichnete Gerichtshof erster Instanz durch einen Senat von drei Richtern (§ 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975) mit Beschluß. Gegen diesen Beschluß steht dem öffentlichen Ankläger und dem Betroffenen die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen."

b) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Nach der Übernahme der Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme darf ein Strafverfahren wegen der dem Urteil zugrundeliegenden Tat nicht mehr eingeleitet werden."

7. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

"Besteht Anlaß, einen anderen Staat um die Übernahme der Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung zu ersuchen, mit der eine Strafe oder vorbeugende Maßnahme ausgesprochen oder eine Abschöpfung der Bereicherung oder Einziehung angeordnet wurde, so hat der Vorsitzende (Einzelrichter) des Gerichtes, das in erster Instanz erkannt hat, dem Bundesministerium für Justiz die zur Erwirkung der Übernahme der Vollstreckung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln."

4649H

b) Im Abs. 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

"Ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme ist zulässig,"

c) Im Abs. 3 hat der erste Halbsatz zu lauten:

"Um die Übernahme der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme darf nicht ersucht werden,"

d) Nach dem Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

"(4) Ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung einer Geldstrafe, der Anordnung einer Abschöpfung der Bereicherung oder Einziehung ist zulässig, wenn die Einbringung im ersuchten Staat zu erwarten ist."

e) Die bisherigen Abs. 4, 5 und 7 erhalten die Absatzbezeichnungen "(5)", "(6)" und "(8)".

f) Der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung "(7)" und hat zu lauten:

"(7) Auf die im ersuchten Staat zu vollstreckende Strafe oder vermögensrechtliche Anordnung bleiben die Bestimmungen des österreichischen Gnadenrechtes weiterhin anwendbar."

g) Der bisherige Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung "(9)" und hat zu lauten:

"(9) Vor einem Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung ist eine Äußerung des Staatsanwaltes einzuholen und der Betroffene zu hören, wenn er sich im Inland befindet."

4649H

- 15 -

Artikel III

Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit X. XX 1993 in Kraft.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

4649H

ERLÄUTERUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

1. Im Drogenhandel, aber auch in anderen Bereichen der organisiert begangenen Schwerekriminalität (zB Waffenhandel, erpresserische Entführung, Menschenhandel, Schutzgelderpressung, Autoschieberei, Großbetrug) erlangen die dahinterstehenden kriminellen Verbindungen häufig sehr hohe Gewinne. Die durch die fortgesetzte oder wiederkehrende Begehung solcher schwerer Straftaten bewirkte, zum Teil erhebliche Kapitalansammlung bei verbrecherischen Personenverflechtungen stellt eine besondere Gefahr dar, weil dieses Vermögen in vielen Fällen den Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten mit grenzüberschreitenden Dimensionen darstellt. So ist zB im Bereich der Suchtgiftkriminalität eine große Kapitalmenge erforderlich, um ein auf Dauer angelegtes und mehrere Staaten umfassendes Organisationsnetz knüpfen zu können, das die Herstellung, die Verarbeitung, den Transport und den Vertrieb von Drogen ermöglicht. Die besondere Gefährlichkeit solcher krimineller Verbindungen beschränkt sich aber nicht auf die unmittelbaren Straftaten und deren Folgen, vielmehr sind diese Organisationen auch imstande, die legale Wirtschaft mit illegal erlangten Vermögenswerten zu durchsetzen und auf diese Weise nicht wünschenswerte Abhängigkeiten zu erzeugen.

4629H

- 2 -

Die Rechtsgüterverletzungen und -gefährdungen, die von straff organisierten Verbindungen ausgehen, stellen für die Strafjustiz eine besondere Herausforderung dar. Die gestiegene internationale Mobilität, die technischen Möglichkeiten moderner Kommunikationssysteme sowie insbesondere der hohe Grad der Arbeitsteilung in solchen Organisationen erschwert die strafrechtliche Verfolgung dieser Form von Kriminalität. Nicht selten können die "Drahtzieher" im Hintergrund verborgen bleiben, während die Strafverfolgungsbehörden in der Regel bloß solcher Personen habhaft werden können, die zwar für die risikoreiche unmittelbare Tatausführung verwendet (und dafür wie in einem "normalen" Beschäftigungsverhältnis dem Risiko entsprechend entlohnt) werden, im organisatorischen Gefüge der Verbindung aber bloß untergeordnete Bedeutung haben; in aller Regel haben diese Personen nicht einmal selbst Einblick in den logistischen Aufbau und die Funktionsmechanismen der Gesamtorganisation, sodaß auch im Zuge des Strafverfahrens gegen solche "Randfiguren" meist nur wenig über die Struktur, die Arbeitsweise und die wahren Entscheidungsträger der Organisation in Erfahrung gebracht werden kann. Ferner wird die Ermittlung von Mitgliedern verbrecherischer Verbindungen auch dadurch erschwert, daß die Strafverfolgungsbehörden häufig von Straftaten keine Kenntnis erlangen, etwa weil es - wie zB im Suchtgiftgeschäft - keine Opfer im herkömmlichen Sinn gibt bzw. weil die Opfer nicht bereit sind, Strafanzeige zu erstatten.

Zum Unterschied von der herkömmlichen Vermögenskriminalität einzelner Täter oder Tätergruppen, bei der die erbeuteten Sachen zunächst untereinander aufgeteilt und erst in einem zweiten Schritt - meist unter Einschaltung von Hehlern - zu Geld gemacht werden, wird im

4629H

- 3 -

Suchtgifthandel, aber auch in anderen Bereichen der organisiert begangenen Kriminalität typischerweise bereits unmittelbar durch die Straftaten selbst Bargeld erlangt; das gefährvolle und häufig auch wertmindernde "Versilbern" von illegal erlangten Gegenständen ist nicht notwendig. Allerdings besteht wegen der zum Teil enormen Geldsummen, die auf Grund solcher illegaler Aktivitäten erlangt werden, für die verbrecherischen Verbindungen das dringende Bedürfnis, mit diesem Geld zu arbeiten und es zu investieren, um es in seinem wirtschaftlichen Wert zu erhalten. Dabei müssen die kriminellen Personenverflechtungen aber stets danach trachten, jede Auffälligkeit im Zusammenhang mit ihrem Vermögen zu meiden, vor allem jeden Verdacht von den illegal erlangten Erlösen fernzuhalten und diesen, soweit das möglich ist, einen legalen Anstrich zu geben. Aus diesem Grund ist für die organisierte Kriminalität die Verschleierung der wahren Herkunft des Vermögens mittlerweile ebenso wichtig geworden wie die Begehung der gewinnbringenden Vortaten. Bei den Versuchen, Verdachtsmomente, die auf kriminell erlangten ("schmutzigen") Vermögenswerten lasten, zu entfernen, werden häufig die Möglichkeiten der allgemeinen Finanzsysteme in Anspruch genommen. Für die vielfältigen Varianten der dort vorgenommenen "Reinigung" von Verbrechensgeldern hat sich der plastische Begriff der "Geldwäscherei" eingebürgert.

Die Gegenmaßnahmen gegen solche Praktiken haben in erster Linie an der Schnittstelle, an der die illegalen Erlöse mit dem legalen Finanzkreislauf in Berührung kommen, anzusetzen; in diesem Moment wird kriminell erlangtes Geld kurz "sichtbar". Neben der strafrechtlichen Verfolgung des Vortäters und des Geldwäschers kommt deshalb vor allem auch der Abschöpfung der

4629H

- 4 -

unrechtmäßigen Bereicherung eine wichtige Rolle bei der Behinderung dieser organisiert begangenen Kriminalität zu. Die Verkleinerung der Investitionsbasis für weitere Verbrechen kann der kriminellen Verbindung weitaus stärker zusetzen, als dies zB durch die Verhaftung und Verurteilung eines - meist beliebig austauschbaren und ersetzbaren - Mitglieds der Organisation möglich wäre.

2. Die bisherigen Erfahrungen in anderen Staaten mit den sich häufig ändernden und immer ausgeklügelter werdenden Techniken der Geldwäscherei haben vor allem verdeutlicht, daß mit isolierten nationalen und regionalen Regelungen - allein schon auf Grund der vielfältigen Möglichkeiten des modernen grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs - nicht das Auslangen gefunden werden kann. Mehrere internationale Vereinbarungen der letzten Jahre verfolgen deshalb unter anderem das Ziel, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Phänomens der Geldwäscherei zu verbessern. So fordert das am 19. Dezember 1988 in Wien angenommene "Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen" (im folgenden Wiener Übereinkommen genannt) für den Drogenbereich die Bekämpfung der Geldwäscherei mit strafrechtlichen Mitteln und im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden. Über den Suchtgiftbereich hinausgehende Vorkehrungen gegen Geldwäscherei sieht das am 8. November 1990 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen des Europarates "über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten" (im folgenden Europaratsübereinkommen genannt) vor.

4629H

- 5 -

Um sich diesem internationalen Prozeß anzuschließen, hat Österreich am 25. September 1989 das Wiener Übereinkommen und am 10. Juli 1991 das Europaratsübereinkommen unterzeichnet; es ist beabsichtigt, beide Übereinkommen nach Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage noch in dieser Legislaturperiode zu ratifizieren. Weiters hat Österreich gemeinsam mit anderen Staaten, die über entwickelte Finanzsysteme verfügen, im Rahmen einer vom Weltwirtschaftsgipfel 1989 eingesetzten Expertengruppe ("Financial Action Task Force on Money Laundering", im folgenden FATF genannt) ein 40 Punkte-Programm gegen die Geldwäscherei mitentwickelt. Schließlich ist auch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1991 "zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche" (im folgenden EG-Geldwäscherei-Richtlinie genannt), die maßgebend von den 40 Empfehlungen der FATF beeinflusst ist, in das österreichische Recht umzusetzen, weil diese Richtlinie zum "acquis communautaire" des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen EG und EFTA (EWR) gehört.

Im übrigen ergibt ein internationaler Vergleich, daß zur Zeit beinahe alle Staaten mit entwickelten Finanzsystemen entweder bereits über einen besonderen Straftatbestand der Geldwäscherei verfügen (Australien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Hongkong, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, USA) oder gerade inmitten von entsprechenden Legislativprozessen stehen (Griechenland, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Portugal, Singapur). Erst vor kurzem, am 4. Juni 1992, hat auch der Deutsche Bundestag einen Gesetzesentwurf angenommen, der unter anderem auch die "Geldwäsche" als Straftatbestand im deutschen Strafgesetzbuch verankern wird.

4629H

- 6 -

3. In Österreich können einzelne Geldwäscherei-Aktivitäten derzeit zwar mit Hilfe der durch das Zweite Antikorruptionsgesetz 1982 in den Tatbestand der Hehlerei (§ 164 StGB) aufgenommenen Bestimmung über die (erweiterte) Ersatzhehlerei verfolgt und bestraft werden; diese Möglichkeit ist jedoch eher als notdürftiger Zwischenbehelf einzustufen und kann einen eigens auf die Geldwäscherei zugeschnittenen Straftatbestand nicht auf Dauer ersetzen. Die seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 mögliche Abschöpfung der Bereicherung (§ 20a StGB) ist - u.a. wegen ihres größtenteils subsidiären Charakters - nur in sehr beschränktem Umfang für die hier angestrebten Ziele verwendbar. Darüber hinaus besteht - vor allem im Zusammenhang mit Regelungen des Nebenstrafrechts - eine gewisse Doppel- und Mehrgleisigkeit bei jenen strafrechtlichen Reaktionsformen, die zumindest teilweise das Ziel der Entziehung unrechtmäßiger Vermögensvorteile verfolgen (die Nebenstrafe des Verfalls, die Verfalls- oder Wertersatzstrafe, die Abschöpfung der Bereicherung, die nutzenabhängige oder erlösorientierte Geldstrafe, die vorbeugende Maßnahme der Einziehung). Weiters besteht zum Teil eine unzweckmäßige Verknüpfung und Vermengung dieser vermögensrechtlichen Anordnungen, wodurch bisweilen deren unterschiedliche Funktionen verwischt werden. In diesem Bereich ist eine Bereinigung und vor allem eine Vereinheitlichung notwendig. Schließlich ist auch das Auslieferungs- und Rechtshilferecht im Hinblick auf die Änderungen bei den vermögensrechtlichen Anordnungen sowie auf die Bedürfnisse der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der gegenseitigen Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen strafrechtlichen Charakters überarbeitungsbedürftig.

4629H

- 7 -

Auf die Notwendigkeit einer Neuregelung von Teilen des Vermögensstrafrechts hat bereits das der Regierungsarbeit zugrunde gelegte Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien Bedacht genommen, indem es vorsah, die "gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme, Abschöpfung und Einziehung von Verbrechensgewinnen zu erneuern und zu vereinheitlichen".

Der vorliegende Entwurf versteht sich als erster Schritt zur Erfüllung dieses Teils des Regierungsprogramms. Im Mittelpunkt stehen die systematisch vereinheitlichende Neuordnung der auf Straftaten mit Vermögenszuwachs zugeschnittenen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (welche auch entsprechende Regelungen in Teilen des Nebenstrafrechts ersetzen werden), sowie die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes der Geldwäscherei samt der dadurch notwendig werdenden "Ausgliederung" von solchen Tathandlungen aus den Bestimmungen der Hehlerei, die auf Geldwäscherei hinweisen.

Die strafrechtliche Verfolgung der "fahrlässigen Hehlerei" (§ 165 StGB), die - auf Grund des doch sehr geringen Unrechtsgehalts - als einziges Delikt des Strafgesetzbuches bloß mit einer Geldstrafe (höchstens 60 Tagessätze) bedroht ist, in ihrer Präventivwirkung angezweifelt werden kann, in der Praxis auch keine besonders große Rolle spielt und rechtstheoretisch anfechtbar ist (fahrlässiges Nachtatsdelikt zu ausschließlich vorsätzlich begehbaren Vortaten), erscheint nicht mehr gerechtfertigt; der Entwurf schlägt daher den Entfall dieser Bestimmung vor. Ferner werden Änderungen und Ergänzungen im Bereich der Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches über die

4629H

- 8 -

österreichische Strafgerichtsbarkeit in Fällen mit (und ohne) Auslandsbezug sowie im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz vorgeschlagen.

4. In einem in Vorbereitung stehenden weiteren legislativen Schritt werden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf Änderungen im Strafverfahrensrecht vorzuschlagen sein, wobei insbesondere die derzeit bereits ansatzweise vorhandenen Provisorialmaßnahmen, welche die Abschöpfung der Bereicherung sichern sollen (insbesondere § 144a StPO), auszubauen sein werden. Damit werden die prozessualen Rahmenbedingungen für die im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vorgesehenen neuen Reaktionsformen zu verbessern sein. Daneben stellt sich die Frage, ob nicht auch andere prozessuale Befugnisse, vor allem die Bestimmungen über die Beschlagnahme, dahin überarbeitet werden sollten, daß sie - im Sinn einer besseren Berücksichtigung von Opferinteressen - (ausdrücklich) auch zur Sicherung der Ansprüche von Geschädigten herangezogen werden können. Ferner werden noch Folgeänderungen hinsichtlich der vermögensrechtlichen Anordnungen in einzelnen strafrechtlichen Nebengesetzen (zB Suchtgiftgesetz, Devisengesetz, Marktordnungsgesetz, Nationalbankgesetz, Ausfuhrverbotsgesetz, Außenhandelsgesetz, Denkmalschutzgesetz) vorzuschlagen sein, wobei im wesentlichen an eine Umstellung auf das neue System vermögensrechtlicher Anordnungen des Strafgesetzbuches gedacht ist. Von diesen Folgeänderungen sollen lediglich jene Nebengesetze ausgespart bleiben, in denen der Täter Abgaben nachzahlen muß, durch deren Hinterziehung oder Verkürzung er sich bereichert hat (zB Finanzstrafgesetz). Ein gleichzeitiges Inkrafttreten dieser Begleit- und Folgeänderungen und des vorliegenden Entwurfes ist anzustreben.

4629H

- 9 -

Die Geldwäscherei kann aber nicht nur unmittelbar mit strafrechtlichen Mitteln behindert werden. Aus diesem Grund werden noch andere, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallende Gesetze zum Zweck der Vorbeugung oder der Ermöglichung notwendiger Ermittlungen zu ändern sein. Einen ersten Schritt in dieser Richtung sieht das derzeit in Begutachtung stehende Bankwesengesetz für den Bereich der Kredit- und Finanzinstitute vor, welches Vorkehrungen für die Erkennung von Geldwäschern und für die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Vorliegen von Verdachtsmomenten enthält.

5. Die wesentlichen Vorschläge des Entwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- o Systemumstellung im Bereich der vermögensrechtlichen Anordnungen nach dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches:
 - Ausbau der Bestimmung über die Abschöpfung der Bereicherung im neuen § 20 zu einer eigenständigen, nicht als Strafe ausgestalteten Sanktion bei allen Straftaten, die zu einem unrechtmäßigen Vermögensvorteil führen;
 - Schaffung von Beweiserleichterungen (ohne volle Beweislastumkehr) bei offensichtlich erheblicher Bereicherung durch fortgesetzt oder wiederkehrend begangene Verbrechen;
 - Schaffung der Möglichkeit einer selbständigen Anordnung der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20a);

4629H

- 10 -

- **Ausgliederung der Haftung des Unternehmers aus den geltenden Bestimmungen über den Verfall und die Abschöpfung der Bereicherung sowie Anpassung an das neue Abschöpfungssystem (§ 20b);**
 - **Verdrängung des Verfalls alten Typs (§ 20 idgF) durch das neue Abschöpfungssystem;**
 - **Einführung eines Verfalls neuen Typs (§ 20c) für die Konfiszierung von Vermögenswerten bei unbekanntem Täter und bei Auslandstaten (§ 65a Abs. 2 Z 1; stellvertretende Strafrechtspflege).**
- o **Anpassung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die österreichische Strafgerichtsbarkeit in Fällen mit (und ohne) Auslandsbezug an die Systemumstellung bei den vermögensrechtlichen Anordnungen und an die Neuordnung einzelner Bestimmungen des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches:**
- **Ergänzung des Katalogs der strafbaren Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden, wenn die Vortat in Österreich gegangen worden ist, um die Geldwäscherei (§ 64 Abs. 1 Z 8);**
 - **Regelung der inländischen Strafgerichtsbarkeit für die selbständige Anordnung einer Abschöpfung der Bereicherung, den Verfall und die Einziehung (§ 65a).**
- o **Neuordnung von einzelnen Bestimmungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches im Bereich des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts:**

4629H

- 11 -

- Rückführung des Tatbildes der Hehlerei auf seinen angestammten Regelungsbereich, nämlich auf das Verhehlen von Sachen, die durch Straftaten gegen fremdes Vermögen erlangt wurden, unter Ausgliederung der (erweiterten) Ersatzhehlerei (§ 164);
 - Schaffung eines Tatbestandes der Geldwäscherei unter Einbeziehung von Handlungen, die bisher als (erweiterte) Ersatzhehlerei anzusehen waren (§ 165);
 - Entfall des Tatbestandes des fahrlässigen Ansichbringens, Verheimlichens oder Verhandeln von Sachen (§ 165 idgF).
 - Anpassungsänderungen bei der Tätigen Reue (§ 167) und bei der Bandenbildung (§ 278).
- o Änderungen im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz auf Grund der Systemumstellung bei den vermögensrechtlichen Anordnungen und zur Ermöglichung der zwischenstaatlichen Vollstreckung solcher Anordnungen:
- Anpassungsänderungen in den §§ 50 Abs. 1, 55 Abs. 1, 65 Abs. 1 und 2, 67 Abs. 1 und 3, 76;
 - Einführung einer Befristung für eine Beschlagnahme oder einstweilige Verfügung auf Ersuchen eines anderen Staates (§ 58);
 - Neuordnung der Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen (§ 64).

4629H

- 12 -

6. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Mit den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen werden keine Kostensteigerungen oder Einnahmenreduktionen verbunden sein. Zwar werden durch den "Rückbau" der Hehlerei auf die Sachhehlerei und durch die Beseitigung des Tatbestandes der "fahrlässigen Hehlerei" die Einnahmen aus Geldstrafen - in kaum nennenswertem Umfang - zurückgehen; dies dürfte aber durch zu erwartende Verurteilungen zu Geldstrafen im Bereich der Geldwäscherei mehr als wettgemacht werden.

Die Neuordnung und Erweiterung der vermögensrechtlichen Anordnungen sollte eine (begrenzte) Zunahme an Einnahmen des Bundes bewirken, möglicherweise auch die - als solche freilich bloß klarstellende - Regelung des § 64 Abs. 7 ARHG, wonach jene Geldstrafen und vermögensrechtlichen Anordnungen, die auf Grund eines Ersuchens eines anderen Staates in Österreich vollstreckt werden, dem Bund zustehen. In Einzelfällen können die in inländischen Strafverfahren oder im Rahmen der Rechtshilfe angeordneten Bereicherungsabschöpfungen sogar zu hohen Einnahmen führen. Die Höhe dieser (Mehr-)Einnahmen läßt sich - auf Grund der Systemumstellung und der bevorzugten Ansprüche der Verbrechenopfer - derzeit nicht absehen. Allerdings steht den zu erwartenden Mehreinnahmen eine gewisse Zunahme an Verfahrensaufwand gegenüber. Auch bei vorsichtiger Prognose kann aber zumindest von einer Kompensation dieser Kosten ausgegangen werden.

Aus grundsätzlichen kriminalpolitischen Erwägungen wäre anzustreben, die Erträge aus vermögensrechtlichen Anordnungen in Strafurteilen in

4629H

- 13 -

Zukunft jenem "Fonds für öffentliche Sicherheit, Opferhilfe und Straffälligenbetreuung" zufließen zu lassen, der im Zusammenhang mit der Schaffung eines vereinfachten (staatsanwaltschaftlichen) Verfahrens für Ladendiebstähle geschaffen werden und durch freiwillige Ausgleichsleistungen von Tatverdächtigen gespeist werden soll (vgl. den Entwurf einer dem Begutachtungsverfahren zugeführten "Strafprozeßnovelle 1992").

4629H

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I (Änderung des Strafgesetzbuches)

Vorbemerkungen zu den Z 1 bis 3 (§§ 20 bis 20c):

Der Verfall (§ 20 StGB) war ursprünglich die einzige Nebenstrafe des StGB. Das Gericht kann nach dieser Bestimmung - zusätzlich zur Hauptstrafe - Geschenke und andere geldwerte Zuwendungen, die der Täter unmittelbar als Belohnung für die Straftat empfangen hat, für verfallen erklären. Falls der Täter diese Geschenke im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr besitzt, ist anstelle des Verfalls eine Wertersatzstrafe ("Verfallsersatz") auszusprechen. Das Zweite Antikorruptionsgesetz dehnte 1982 den Anwendungsbereich dieser Wertersatzstrafe auf Zuwendungen aus, die nicht in einer körperlichen Sache bestehen, und führte bei Tätermehrheit eine solidarische Haftung ein; auch wurde der (strafbare) Zuwender in diese Haftung einbezogen. Ferner wurde - als Sanktion sui generis - eine solidarische Haftung des Eigentümers des Unternehmens für solche Wertersatzstrafen festgelegt, die über dessen leitende Angestellte verhängt worden sind. Diese Unternehmenshaftung wurde schließlich durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 präzisiert.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 stellte mit der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20a StGB) dem Verfall eine weitere Nebenstrafe mit der Zielsetzung des Entzuges illegitimer Vermögenszuwächse zur Seite. Diese Bereicherungsabschöpfung erfaßt - im Gegensatz zum Verfall - den gesamten Gewinn, den der Täter durch die

4629H

- 15 -

Straftat erlangt hat, und betrifft nicht einen bestimmten Vermögensgegenstand, sondern besteht in der Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme im Ausmaß der Bereicherung, die in das gesamte Vermögen des Täters vollstreckt werden kann. Weiters wurde auch bei der Abschöpfung der Bereicherung eine Unternehmenshaftung eingeführt, die parallel zu derjenigen beim Verfall gefaßt ist.

Die praktische Bedeutung dieser beiden Nebenstrafen (bzw. der beiden als Sanktion sui generis gestalteten Unternehmenshaftungstypen) hielt sich in sehr engen Grenzen. Die Gründe dafür dürften darin gelegen sein, daß einerseits der Verfall lediglich Zuwendungen für die Begehung der Straftat erfaßt und andererseits die Bereicherungsabschöpfung zwar grundsätzlich Vermögenswerte, die durch die Straftat erlangt wurden, einbezieht, durch bestimmte Bedingungen (Bereicherung im Ausmaß von über einer Million Schilling) sowie mehrere Ausschlußregeln (Verhängung einer nutzenorientierten Geldstrafe, Schadensgutmachung, Härteklausel) nur einen sehr schmalen Anwendungsbereich hat.

Ein rechtstheoretisches Problem stellt die sachlich kaum gerechtfertigte Ungleichbehandlung des Verfallsbelasteten und des Abschöpfungsbelasteten dar. Der Verfall - und die von ihm abgeleitete Wertersatzstrafe - bauen auf dem Bruttoprinzip auf (Aufwendungen bleiben außer Betracht), während die Abschöpfung der Bereicherung auf das Nettoprinzip (Bereicherung als Differenz zwischen Ertrag und Aufwendung) abstellt. Wer also für die Straftat eine Belohnung erhalten hat, muß diese zur Gänze abführen, selbst wenn er sie nicht mehr besitzt, während derjenige, der durch die Straftat Vermögenswerte erlangt hat, nur

4629H

- 16 -

eine Zahlungsanordnung erhält, die auf den um die Aufwendungen verminderten Erlös abstellt.

Eine Vereinheitlichung, Vereinfachung und zugleich Effektivierung des Systems der vermögensrechtlichen Anordnungen, verbunden mit einer Beseitigung von Mehrgleisigkeiten, scheint geboten und sollte von folgenden Grundsätzen ausgehen:

- Hauptregel der vermögensrechtlichen "Entreicherung" soll der Gedanke sein, daß sich Straftaten nicht lohnen sollen. Wer im Zuge von Straftaten unrechtmäßig Gewinne erlangt, soll diese nicht behalten dürfen, gleichgültig, ob er durch die Straftat bereichert wurde oder für deren Begehung eine Belohnung erhalten hat, ob das unmittelbar Erlangte noch vorhanden oder schon in andere Vermögenswerte umgetauscht worden ist (in diesem Fall sollte es ohne Belang sein, ob bestimmte Vermögensgegenstände, die der Täter besitzt, durch eine geschlossene Kette von Umwandlungen auf das ursprünglich Erlangte zurückgeführt werden können);

- Die Beseitigung des unrechtmäßig erlangten Vorteils soll nicht als (Zusatz-)Strafe für die Tat dienen - diese Aufgabe ist vom Geld- und Freiheitsstrafensystem hinreichend abgedeckt - , sondern hat allein die Funktion des "contrarius actus", der Rückgängigmachung der Bereicherung zu übernehmen. Eine solche Konstruktion darf konsequenterweise auch nicht auf schuldhaftes Handeln abstellen, sondern allein auf die Unrechtmäßigkeit des erlangten Vermögensvorteils

4629H

- 17 -

durch oder für eine mit Strafe bedrohte Handlung (weshalb auch bei schuldunfähigen, abwesenden und verstorbenen Tätern die Abschöpfungsanordnung im Rahmen eines selbständigen Verfahrens ermöglicht werden soll);

- Die anzustrebende vermögensrechtliche Anordnung soll weiters den (rechtsstaatskonformen) Boden für eine - kriminalistisch und kriminalpolitisch indizierte - Beweiserleichterung (ohne volle Beweislastumkehr) im Bereich der fortgesetzt oder wiederkehrend begangenen Schwerkriminalität aufbereiten. Dazu ist - im Hinblick auf den Schuldgrundsatz (§ 4 StGB) - nur eine Unrechtsfolge befähigt, die keinen Schuldnachweis erfordert, weil sie nicht auf die Vorwerfbarkeit der Tat, sondern allein auf die Rückgängigmachung der unrechtmäßig erlangten Bereicherung abstellt;
- Die Anordnung der Zahlung eines "entreichernden" Geldbetrages soll ferner mit Provisorialmaßnahmen - wenn die Einbringung gefährdet erscheint - gesichert und mit den Mitteln des Exekutionsrechts einbringlich gemacht werden;
- Das System der vermögensrechtlichen Anordnungen des Allgemeinen Teils des StGB soll schließlich an die Stelle von in ihrer Zielsetzung nicht immer klaren Sonderbestimmungen in einzelnen strafrechtlichen Nebengesetzen treten.

4629H

- 18 -

Diese kriminalpolitischen Zielsetzungen werden grundsätzlich vom System der - dem Nettoprinzip verpflichteten - Abschöpfung der Bereicherung besser erfüllt als von dem des Verfalls, weil dieses mit seinem Bruttoprinzip typischerweise zugleich auch Strafe ist, soweit ein die Bereicherung übersteigender Vermögenswert für verfallen erklärt wird. Das nach den dargelegten Anforderungen neu zu gestaltende System der vermögensrechtlichen Erlösentziehung muß daher dem Abschöpfungsprinzip den Vorzug einräumen.

Der vorliegende Entwurf trägt diesen grundsätzlichen Überlegungen Rechnung. Das hier vorgeschlagene System ist im wesentlichen nach folgenden Leitprinzipien ausgerichtet: Zur Beseitigung des unrechtmäßigen Vermögensvorteils ist jeder Täter, der durch oder für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung bereichert wurde, zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen (§ 20 StGB). Dieser Grundsatz der Abschöpfung des unrechtmäßig Erlangten gilt auch dann, wenn der (bekannte, aber abwesende, schuldunfähige oder bereits verstorbene) Täter nicht bestraft werden kann; in diesem Fall ist die Abschöpfung der Bereicherung in einem selbständigen Verfahren anzuordnen (§ 20a StGB). Ist ein Unternehmer durch eine Straftat eines leitenden Angestellten bereichert, so trifft die "entreichernde" Zahlungsanordnung den Unternehmer, wenn er einen (zumindest) grob fahrlässigen Beitrag zur Straftat geleistet hat (§ 20b StGB). Diese drei Abschöpfungsvarianten (Abschöpfung der Bereicherung, selbständige Anordnung, Unternehmerhaftung) basieren jeweils auf dem Nettoprinzip. Dieses kann allerdings in zwei Fällen nicht durchgehalten werden: Bei Verfahren

4629H

- 19 -

gegen unbekannte Täter und im Fall der unter bestimmten Voraussetzungen stattfindenden stellvertretenden Strafrechtspflege (bei inländischen Vermögenswerten, die aus im Ausland begangenen Straftaten herrühren) ist der - mit dem geltenden Recht nicht idente - Verfall der vorhandenen Vermögenswerte auszusprechen (§ 20c StGB). Schließlich sind Gegenstände, bei denen wegen ihrer besonderen Beschaffenheit die Gefahr der Begehung (weiterer) Straftaten besteht, wie bisher einzuziehen (§ 26 StGB idgF).

Zu Z 1 (§ 20 StGB):

1. Die Systemumstellung (s. Vorbemerkungen) macht den bisherigen Verfall entbehrlich. An dessen Stelle tritt die Hauptbestimmung des neuen Systems der vermögensrechtlichen Anordnungen, die Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 neu).

2. Im Abs. 1 der neu vorgeschlagenen Bestimmung werden das Prinzip und der Regelfall der Abschöpfung der Bereicherung umschrieben. Das Wort "Bereicherung" weist auf das Nettoprinzip hin (s. Vorbemerkungen). Bei der Berechnung der - aus welcher Straftat auch immer herrührenden - Bereicherung sind grundsätzlich keine eingehenden Ermittlungen zu pflegen, sondern es ist lediglich auf eine "gewichtsmäßige Entsprechung" abzustellen. Dabei ist von den Vermögenswerten auszugehen, die dem Täter durch die Straftat (Abs. 1) oder für ihre Begehung (Abs. 3) zugeflossen sind (Bruttoerlös). Aufwendungen, die in realen Vermögenswerten bestanden haben und unmittelbar mit der Straftat verknüpft waren (zB der Einkaufspreis für angekauftes Suchtgift, das später verkauft wurde), sind abzuziehen, wenn sie feststehen oder

4629H

- 20 -

glaubhaft gemacht werden; andere Aufwendungen (Arbeitsleistungen von Tatbeteiligten, Gemeinkosten) mindern die Bereicherung nicht. Ferner ist zu beachten, daß bei der Berechnung auf den Zeitpunkt des Eintritts der Bereicherung - und nicht auf den Entscheidungszeitpunkt (Urteil erster Instanz) - abzustellen ist; hat der Täter die erlangte Bereicherung wieder verloren oder sind nachträglich Wertminderungen eingetreten, so bleibt dies grundsätzlich (außer in Fällen der Härteklausel des Abs. 5 Z 2) außer Betracht.

Im Regelfall ist die Abschöpfung im Strafurteil und zugleich mit der Verurteilung des Täters anzuordnen. Bei den verfahrensrechtlichen Bestimmungen wird aber noch zu erwägen sein, ob nicht die Abschöpfungsanordnung von der Verurteilung in jenen Fällen abgekoppelt werden sollte, in denen die Entscheidung in der Hauptsache bereits getroffen werden könnte, die Bestimmung des abzuschöpfenden Betrages aber noch nicht entscheidungsreif ist; diese Teilung könnte sich insbesondere in Haftsachen als notwendig erweisen.

Da die Zahlungsverpflichtung keine Nebenstrafe, sondern eine eigenständige vermögensrechtliche Unrechtsfolge darstellt, die bei Zahlungsverweigerung mit den Mitteln des Exekutionsrechts einzubringen ist, ist eine - einen indirekten Zahlungsdruck erzeugende - Ersatzfreiheitsstrafe entbehrlich. (Eine solche wäre nach dem angestrebten System auch unzulässig, weil die Bereicherungsabschöpfung als eine den Schuldgrundsatz nicht berührende Unrechtsfolge nicht durch eine - schuldhaftes Verhalten voraussetzende - Strafe substituiert werden darf; eine Ersatzfreiheitsstrafe ist im übrigen auch im geltenden § 20a StGB nicht vorgesehen.)

4629H

- 21 -

Hingegen ist - vor allem auch aus Gründen der Beweiserleichterung - eine Solidarhaftung (nur) für den Fall vorgesehen, daß bei mehreren Tätern der Anteil der Bereicherung nicht oder nur zum Teil feststellbar ist.

Zum Unterschied von der geltenden Rechtslage fehlt in der vorgeschlagenen Abschöpfungsbestimmung die - verschiedentlich kritisierte (vgl. ZIPF, ÖJZ 1988, 440; SCHMOLLER, ÖJZ 1990, 258 f.) - Voraussetzung eines Bereicherungsausmaßes von mehr als einer Million Schilling, sodaß es grundsätzlich keine ausdrückliche Untergrenze für die neue vermögensrechtliche Anordnung mehr gibt. Der letzte Satzteil des Abs. 1 enthält aber einen wichtigen Auslegungsgrundsatz für die Anwendung der Bereicherungsabschöpfung und bereitet die - nicht restriktiv auszulegenden - Ausnahmefälle vor. Danach ist nur abzuschöpfen, soweit dies zur Vorteilsbeseitigung "geboten" ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn und soweit der unrechtmäßige Vermögensvorteil durch andere rechtliche Maßnahmen beseitigt wird (Abs. 4), grundsätzlich auch dann nicht, wenn er dem Täter nicht mehr zur Verfügung steht. Die Abschöpfung soll ganz allgemein immer dann zu unterbleiben haben, wenn eine Gesamtbetrachtung der Folgen der Tat ergibt, daß eine zusätzlich angeordnete Abschöpfung eine überharte Kumulation von Unrechtsfolgen darstellen würde (Abs. 5 Z 2 erster Fall, "Härteklausel"). Das gleiche gilt, wenn andere Ziele des Strafrechts, wie die Sicherung der sozialen Wiedereingliederung des Täters, dem Abschöpfungsinteresse vorgehen (Abs. 5 Z 2 zweiter Fall, "Resozialisierungsklausel"). Nicht zuletzt soll die Abschöpfung auch in jenen Fällen zu unterbleiben haben, in denen ihre Anordnung einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand verursachen würde (Abs. 5 Z 1). Dies

4629H

- 22 -

wird insbesondere bei (Vermögens-)Straftaten im bezirksgerichtlichen Zuständigkeitsbereich in der Regel der Fall sein.

3. Die Bestimmung des Abs. 2 stellt ein Kernstück der Umsetzung eines Hauptzieles der Reform dar; mit ihr wird der Versuch unternommen, Verbrechen mit erheblicher Bereicherungswirkung im Rahmen der fortgesetzt oder wiederkehrend begangenen (Mittel- und) Schwerekriminalität (auch) im Bereich des strafrechtlichen Sanktionenrechts wirksam entgegenzutreten. Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, kommt bei der Bekämpfung von komplexen verbrecherisch tätigen Personenverflechtungen vor allem dem Zugriff auf die Tatgewinne - und damit auf die finanziellen Ressourcen für weitere Verbrechen - große Bedeutung zu. Die verwundbare Stelle bei organisierten Verbindungen liegt nicht so sehr in der Bestrafung einzelner - meist innerhalb der Organisation nur untergeordnet wichtiger - Täter, weil diese in der Regel austauschbar sind, sondern vielmehr in der Entziehung von "Betriebs- und Investitionskapital". Wenn es gelingt, die "Gewinneinspeisung" in die verbrecherische Organisation in der Praxis wirksam zu behindern, kann eine substantielle Beeinträchtigung der Tätigkeit solcher Verbindungen erfolgen.

Aus diesem Grund wird im Abs. 2 eine außergewöhnliche Maßnahme vorgeschlagen: Im Einklang mit Art. 5 Abs. 7 des Wiener Übereinkommens und der Rechtsentwicklung in anderen Staaten (z.B. Frankreich, Vereinigtes Königreich, USA), vor allem aber auch in den Nachbarstaaten Schweiz (Art. 58^{ter} StGB, vorgeschlagen im "Vernehmlassungsentwurf" zur Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend

4629H

- 23 -

die Strafbarkeit der kriminellen Organisation, die Einziehung, das Melderecht des Financiers sowie die Verantwortlichkeit des Unternehmens) und Deutschland (§ 73d StGB - erweiterter Verfall, enthalten in dem am 4. Juni 1992 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität) soll eine kriminalpolitisch notwendig erscheinende **Beweiserleichterung**, die einer partiellen Beweislastumkehr nahekammt, eintreten. Da im Zuge von Strafverfahren häufig zwar einzelne Verbrechen nachgewiesen werden können, bisweilen aber ein weit größeres Vermögen vorgefunden wird, als aufgrund der Beweislage eindeutig den - der Verurteilung zugrundeliegenden - Straftaten zugeordnet werden kann, ist nach geltendem Recht der Zugriff auf das von der Verurteilung nicht erfaßte Vermögen verwehrt, auch wenn es mit großer Wahrscheinlichkeit aus gleichartigen Straftaten stammt. Diesem von vielen als unbefriedigend empfundenen Zustand will die Bestimmung des Abs. 2 abhelfen: Kumulative Voraussetzungen sind, daß die Begehung mehrerer schwerer Anlaßtaten (fortgesetzte oder wiederkehrende Verbrechen i.S. des § 17) erwiesen ist und daß durch diese Anlaßtaten eine erhebliche Bereicherung eingetreten ist (eine solche wird man jedenfalls bei einer Bereicherung von mehr als 100 000 S annehmen können). Bei einer solchen Sachlage kann auch jene Bereicherung abgeschöpft werden, die zwar nicht auf die nachgewiesenen Taten zurückgeführt werden kann, aber mit großer Wahrscheinlichkeit aus Straftaten gleicher Art stammt. Die Höhe der insgesamt eingetretenen Bereicherung (Anlaßtaten plus aus gutem Grund vermutete weitere Taten) kann das Gericht schätzen; dabei kann das gesamte Vermögen, das in zeitlicher Nähe zu den Anlaßtaten erlangt wurde,

4629H

- 24 -

einbezogen werden. Das Gericht kann sich also eine unverhältnismäßig aufwendige Detailabklärung ersparen, ist dabei allerdings an die Aktivitätsperiode ("im zeitlichen Zusammenhang mit den Anlaßstaten") und an den Deliktstypus ("weitere Taten dieser Art") gebunden.

In solchen Fällen soll es dann dem Täter obliegen, den rechtmäßigen Erwerb des - von dieser Vermutung der kriminellen Herkunft erfaßten - Vermögens glaubhaft zu machen (Beweislastumkehr, genauer: Bescheinigungslastumkehr). Diese Bescheinigung könnte sich zum Beispiel auf eine Erbschaft, einen Lottogewinn, ein realisiertes Sparguthaben, einen Verkaufserlös, einen (wenngleich allenfalls auch nicht versteuerten) geschäftlichen Ertrag oder sonst auf ein hohes (legales) Einkommen stützen. Wenn diese Glaubhaftmachung gelingt, hat die Anordnung einer Abschöpfung nach Abs. 2 zu unterbleiben.

Ein Beispiel: Einer Autoschieberbande, die sich auf bestimmte Fahrzeugtypen spezialisiert hat, können im Zuge eines Strafverfahrens drei Taten eindeutig nachgewiesen werden. Sieben weitere Verdachtsfälle lassen sich jedoch nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit beweisen, obwohl es "greifbar" ist, daß die Bande auch diese Straftaten begangen hat (gleiche Automarke, räumliche und zeitliche Nähe zu den nachgewiesenen Taten, vergleichbare Vorgangsweise). Aus diesem Grund erstreckt sich der Schuldspruch lediglich auf drei Fakten (Tatzeitpunkte: Jänner, April und Juni), während die Bandenmitglieder von den restlichen sieben (Tatzeitpunkte: dreimal Februar, zweimal März, zweimal Mai) freizusprechen sind, obwohl sie mit großer Wahrscheinlichkeit auch diese Delikte begangen haben. Nun

4629H

- 25 -

ist aber der luxuriöse Lebenswandel der beschäftigungslosen Bandenmitglieder (Erwerb eines großen Gutshofes und mehrerer Rennpferde im Mai) durch die drei Anlaßstaten rein rechnerisch nicht erklärbar. Das Gericht kann deshalb auch das Vermögen, von dem es annimmt, daß es im Zeitraum Jänner bis Juni durch einschlägige Straftaten erlangt worden ist, abschöpfen, wenn die Bandenmitglieder keine plausible Erklärung für diesen Vermögenszuwachs haben.

4. Die Bestimmung des Abs. 3 erstreckt den Anwendungsbereich der Bereicherungsabschöpfung auf Zuwendungen, die der Täter für die Begehung einer oder mehrerer Straftaten erlangt hat und tritt damit an die Stelle des bisherigen Verfalls.

5. Die Regelung des Abs. 4 legt eine Subsidiarität der Bereicherungsabschöpfung fest, soweit der Vermögensvorteil durch das sogenannte Bedenklichkeitsverfahren (§§ 375 bis 379 StPO), durch Abgabennachzahlungen oder durch eine (Verpflichtung zur) Schadenswiedergutmachung (Abs. 4 Z 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2 Z 3) beseitigt wird. Im Abs. 5 sind die bereits oben unter 2. genannten Ausnahmen von der Abschöpfungsanordnung angeführt (Unverhältnismäßigkeitsregel, Härte- und Resozialisierungsklausel). Die Bestimmung des Abs. 6 entspricht im wesentlichen jener des geltenden § 20a Abs. 4 StGB; als Sonderfall der nachträglich eintretenden Umstände ("nova producta") wird die nachträgliche Schadenswiedergutmachung herausgehoben. Weiters wird eine Gleichbehandlung für den Fall, daß anspruchsmindernde Umstände zwar ursprünglich bereits vorhanden gewesen sind, aber erst nachträglich bekannt werden ("nova reperta"), sichergestellt.

4629H

- 26 -

Zu Z 2 (§ 20a neu StGB):

Mit dieser - gegenüber dem § 20 subsidiären - Bestimmung wird die Grundlage für ein selbständiges (objektives) Abschöpfungsverfahren geschaffen. Eine selbständige Anordnung der Abschöpfung der Bereicherung ist nur gegen einen bekannten Täter möglich, der nicht verfolgt oder verurteilt werden kann, etwa weil er abwesend, schuldunfähig oder verstorben ist. Ist der Täter unbekannt und sind Vermögenswerte vorhanden, so sind diese für verfallen zu erklären (§ 20c StGB). Für den Fall, daß die Zahlungsanordnung deshalb nicht an den Täter gerichtet werden kann, weil dieser verstorben ist, ist der Nachlaß zur Zahlung des bereichernden Betrages zu verpflichten (§ 20a letzter Satz).

Bei der Erarbeitung verfahrensrechtlicher Bestimmungen wird insbesondere die Möglichkeit einer Abwesenheitsentscheidung zu überarbeiten sein. Dabei wird auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs Bedacht zu nehmen sein.

Zu Z 3 (§§ 20b und 20c StGB):

1. Mit dem vorgeschlagenen § 20b werden im wesentlichen die derzeit beim Verfall (§ 20 Abs. 5 idgF) und bei der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20a Abs. 3 idgF) geregelten Fälle der Unternehmenshaftung zu einer eigenständigen Bestimmung zusammengefaßt, die mit dem neuen Abschöpfungssystem harmonisiert.

An den geltenden Regelungen der Unternehmenshaftung wurde kritisiert, daß die Umschreibung des Haftungssubjektes ("Eigentümer des Unternehmens")

4629H

- 27 -

nicht hinreichend klar sei (vgl. KAROLLUS, JBl 1990, 282). Dieser Kritik trägt der Entwurf Rechnung, indem nunmehr - nach dem Vorbild des Konsumentenschutzgesetzes - auf den "Unternehmer" als Haftungssubjekt abgestellt wird: Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt (Abs. 2 erster Satz). Dies bedeutet, daß der Unternehmer nicht notwendig Eigentümer der Produktionsmittel und aller überhaupt dem Eigentumsrecht zugänglicher Komponenten des Unternehmens sein muß. Auch der Pächter eines Unternehmens oder der sonst ausschließlich im eigenen Namen Nutzungsberechtigte wird damit erfaßt (vgl. KREJCI, Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz, 210). Der Begriff des Unternehmens ist im Sinn der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 erster Satz des Konsumentenschutzgesetzes zu verstehen, wonach mit dem Begriff "Unternehmen" jede auf Dauer angelegte, organisierte, selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein, gemeint ist. Wenn juristische Personen wie Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmen betreiben, gelten diese als Unternehmer (Abs. 2 zweiter Satz).

Die übrigen Voraussetzungen der Unternehmerhaftung sind dem geltenden Recht entnommen. Demnach wird vorausgesetzt, daß der Unternehmer durch die strafbare Handlung bereichert worden ist, daß die strafbare Handlung von einem leitenden Angestellten (im Sinn der Umschreibung des § 309 Abs. 2 StGB) begangen worden ist und daß der Unternehmer (bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: eine mit der Geschäftsführung betraute Person) zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen hat. Der Begriff der

4629H

- 28 -

auffallenden Sorglosigkeit umschreibt eine Fahrlässigkeit höheren Grades, mit dem Wort "zumindest" wird klargestellt, daß ein vorsätzlicher Tatbeitrag die Haftung gleichfalls (umso mehr) begründet.

Der letzte Satz des Abs. 1 erklärt die übrigen Voraussetzungen und Bedingungen sowie die Subsidiaritäts- und Ausschlußregeln des Abschöpfungssystems auch im Bereich der Unternehmerhaftung für (sinngemäß) anwendbar.

2. Der neue Verfall (§ 20c), der sich ungeachtet der Begriffsgleichheit wesentlich vom Verfall des geltenden Rechts unterscheidet, ist sowohl gegenüber der Bereicherungsabschöpfung als auch gegenüber deren selbständiger Anordnung subsidiär und soll in den unten beschriebenen Anwendungsfällen deren Funktion übernehmen. Der Verfall erfaßt Vermögenswerte, die entweder durch eine Straftat oder als Belohnung udgl. für deren Begehung erlangt worden sind oder die Surrogate des unmittelbar Erlangten darstellen (unter der Voraussetzung, daß eine lückenlose Kette von Umtauschvorgängen vorliegt bzw. nachweisbar ist).

Anwendungsfälle des Verfalls sind zwei mögliche Varianten: Zum einen sind Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die aufgefunden werden, offensichtlich aus Straftaten herrühren und keinem bestimmten Täter zugeordnet werden können. Zum anderen soll auch dann ein Verfallsverfahren durchgeführt werden, wenn im Inland vorgefundene Vermögenswerte aus einer im Ausland von einem Ausländer begangenen Straftat stammen, für die mangels eines sonstigen Inlandsbezuges keine österreichische Gerichtsbarkeit besteht (s. auch die Erläuterungen zu § 65a StGB).

4629H

- 29 -

In beiden Fällen ist ein selbständiges (objektives) Verfahren durchzuführen. Allerdings soll hier - zum Unterschied von der selbständigen Anordnung der Bereicherungsabschöpfung nach § 20a StGB des Entwurfes - auf das Nettoprinzip verzichtet werden, weil kein Raum für die Berücksichtigung von Aufwendungen besteht, die von einem Unbekannten oder nicht greifbaren Ausländer erbracht wurden.

Die noch auszuarbeitenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen werden dafür Sorge zu treffen haben, daß das Verfallsverfahren und das Verfallserkenntnis bestimmte Publizitätserfordernisse erfüllen und daß die Überleitung eines Verfallsverfahrens in ein Abschöpfungsverfahren ermöglicht wird, wenn der Täter bekannt oder greifbar wird.

Zu Z 4 (§ 64 Abs. 1 Z 8 StGB):

Aus denselben Erwägungen, die im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 zur Aufnahme der Hehlerei in den Katalog dieser Bestimmung geführt haben, soll auch die Geldwäscherei (der neu vorgeschlagene § 165 StGB) unter jene strafbaren Handlungen aufgenommen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden, wenn die Vortat in Österreich begangen worden ist. Damit kann auch eine in einem anderen Staat begangene Geldwäscherei, die dort (noch) nicht mit Strafe bedroht ist, zu einer inländischen Strafverfolgung führen. Voraussetzung dafür ist, daß jenes Verbrechen, aus dem die "gewaschenen" Vermögenswerte stammen, in Österreich begangen wurde.

4629H

- 30 -

Zu Z 5 (§ 65a StGB):

Der Entwurf sieht - unter anderem - objektive Verfahren zur Anordnung vermögensrechtlicher Sanktionen vor, also Verfahren, in denen nicht auch über die Schuld oder Unschuld einer bestimmten Person und deren Bestrafung entschieden wird. Der vorgeschlagene § 65a StGB regelt für diese Verfahren die Voraussetzungen der österreichischen Strafgerichtsbarkeit.

Die selbständige Anordnung einer Abschöpfung der Bereicherung ist nach § 20a für den Fall vorgesehen, daß der Täter nicht bestraft werden kann, etwa weil er abwesend, verstorben oder schuldunfähig ist. Sie setzt also voraus, daß eine bestimmte Person der Tat verdächtig ist, weshalb die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte die gleichen sein sollen, wie für Strafverfahren im engeren Sinn, also die in den §§ 62 bis 65 StGB vorgesehenen (Abs. 1).

Das selbständige Verfallsverfahren nach § 20c StGB ist dagegen für den Fall vorgesehen, daß in Österreich Vermögenswerte vorhanden sind, die durch oder für eine strafbare Handlung erlangt worden sind, ohne daß in einem Strafverfahren oder in einem selbständigen Verfahren auf Abschöpfung der Bereicherung erkannt werden kann. Ein selbständiges Verfallsverfahren ist daher durchzuführen, wenn die Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Auslandstat eines Ausländers stehen, für die mangels eines sonstigen Inlandsbezuges keine österreichische Gerichtsbarkeit besteht, oder wenn letzteres nicht festgestellt werden kann, weil der Täter nicht bekannt ist (Abs. 2).

4629H

- 31 -

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 3 soll das selbständige Verfallsverfahren nach § 20c StGB nicht nur gegenüber einem österreichischen Strafverfahren oder einem selbständigen Abschöpfungsverfahren nach § 20a subsidiär sein, sondern auch dann unterbleiben, wenn die Vermögenswerte durch die Vollstreckung einer ausländischen strafgerichtlichen Entscheidung erfaßt werden können oder der Zweck des Verfalls durch eine sonstige Maßnahme erreicht werden kann, etwa im Zug eines zivilgerichtlichen oder finanzbehördlichen Verfahrens (vgl. § 20 Abs. 4 StGB idF des Entwurfes).

Für die selbständige Anordnung der Einziehung nach § 26 Abs. 3 StGB sind österreichische Gerichte immer dann zuständig, wenn sich der einzuziehende Gegenstand im Inland befindet (Abs. 4). Die Vollstreckung einer ausländischen Einziehungsentscheidung ist aber erst ausgeschlossen, wenn eine selbständige Anordnung nach § 26 Abs. 3 StGB bereits ergangen ist (§ 64 Abs. 4 ARHG).

Vorbemerkungen zu den Z 6 und 7 (§§ 164 und 165):

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist es eines der Hauptziele dieses Entwurfes, eine ausdrückliche Strafbestimmung gegen die Geldwäscherei zu schaffen. Zwar lassen sich bereits seit 1982 die meisten Fälle der Geldwäsche als "erweiterte Ersatzhehlerei" (§ 164 Abs. 1 Z 4) bestrafen (vgl. FUCHS, ÖJZ 1990, 553), doch kann dies einen speziellen Straftatbestand schon deshalb nicht ersetzen, weil nur eine ausdrückliche Strafbestimmung das Mißverständnis ausschließen kann, Österreich komme seinen internationalen Verpflichtungen zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäscherei nicht ausreichend nach.

4629H

- 32 -

Vor allem aber unterscheiden sich Hehlerei und Geldwäscherei in ihrem Wesen. Der Hehler ist strafwürdig, weil er für den Dieb (um den häufigsten Fall der Hehlerei als Beispiel zu nennen) die Beute, die als solche für den Dieb häufig nicht verwendbar ist, versilbert. Außerdem wird die Sache durch die Übertragung des Gewahrsams weiter vom Opfer entfernt und dadurch im Regelfall dessen Chance vermindert, die entfremdete Sache wiederzuerlangen. Anders bei der Geldwäscherei. Diese wird in der Regel an Geld oder an Geldforderungen (Bankguthaben) begangen, die für den Vortäter schon als solche brauchbar wären, wenn nicht die Gefahr bestünde, daß ihre deliktische Herkunft hervorkäme. Nicht die Umwandlung von Vermögenswerten als solche ist daher das Ziel der Geldwäscherei, sondern das Verschleiern ihrer deliktischen Herkunft. Der sachliche Unterschied bedingt unterschiedliche Deliktsbeschreibungen.

Der Entwurf schlägt daher vor, Hehlerei und Geldwäscherei klar zu trennen. Damit wird auch einem anderen Mangel des geltenden Rechts abgeholfen: Der Tatbestand der Hehlerei in seiner heutigen Fassung ist durch mehrere Erweiterungen des Gesetzgebers sehr unübersichtlich geworden und wegen der komplizierten Formulierungen auf Kritik gestoßen (so zur "erweiterten Ersatzhehlerei" erst jüngst LEUKAUF-STEININGER StGB³ § 164 Rz 62: "nicht leicht verständlich und sprachlich wenig geglückt"). Darüber hinaus ist der Tatbestand auch in sich widersprüchlich: So ist nicht verständlich, daß zwar die sogenannte fremdnützige Hehlerei der Z 1 und die Ersatzhehlerei nach Z 3 auch an Sachen begangen werden können, die der Täter für die Begehung einer Straftat empfangen hat, wogegen die Hehlerei nach Z 2 auf durch die Tat erlangte Sachen beschränkt ist. Auch ist die Ersatzhehlerei (Z 3) auf die erste Ersatzsache beschränkt,

4629H

- 33 -

der Tatbestand der Z 4 kann dagegen auch nach mehrfacher Umwandlung des Vermögenswertes erfüllt werden. Schließlich kann Ausgangspunkt der erweiterten Ersatzhehlerei nach Z 4 nur ein Geldbetrag oder eine Geldforderung sein, nicht aber andere Vermögenswerte (zB Gold, Juwelen, Antiquitäten).

Der Entwurf ist daher bei der Neuregelung der Hehlerei und der Geldwäscherei um klare und - soweit es die Kompliziertheit der Materie zuläßt - einfache Tatbestandsformulierungen bemüht. Dazu ist es erforderlich, die Hehlerei (§ 164 neu) auf ihren eigentlichen Anwendungsbereich, die Sachhehlerei an gestohlenen oder sonst durch ein Vermögensdelikt erlangten Gegenständen, zu beschränken. Die strafwürdigen Fälle der "Ersatzhehlerei" und der heute so genannten "erweiterten Ersatzhehlerei" werden aus dem Tatbestand der Hehlerei ausgegliedert und in die neue Strafbestimmung gegen Geldwäscherei eingefügt (§ 165 neu). Der Tatbestand des fahrlässigen Ansichbringens, Verheimlichens und Verhandeln von Sachen (§ 165 idgF) soll aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen ersatzlos entfallen.

Zu Z 6 (§ 164 StGB):

Objekt der Hehlerei sind körperliche Gegenstände, die ein anderer (Vortäter) gestohlen oder sonst durch eine Straftat gegen fremdes Vermögen erlangt hat. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Vortäter wegen dieses Vermögensdeliktes auch tatsächlich bestraft werden kann. Auch bei einer Entführung eines Menschen ist daher der abgenötigte Vermögensgegenstand durch ein Vermögensdelikt erlangt, mag die dadurch verwirklichte Erpressung (§ 144) auch nach den Regeln der Scheinkonkurrenz durch den Tatbestand der erpresserischen Entführung (§ 102) verdrängt werden.

- 34 -

Hehlerei kann auf zweierlei Weise begangen werden: Einmal dadurch, daß der Vortäter beim Verbergen oder bei der Verwertung der Beute unterstützt wird (Abs. 1). Die Tathandlungen entsprechen der Z 1 des geltenden Rechts, lediglich der Begriff des Verhandeln soll durch den treffenderen und zeitgemäßerem Begriff des Verwertens ersetzt werden.

Die zweite Begehungsform der Hehlerei setzt - wie die Z 2 des geltenden Rechts - keine Unterstützung des Vortäters voraus, sondern zielt darauf ab, die Verkehrsfähigkeit der gestohlenen oder sonst deliktisch entfremdeten Sache zu beschränken: Strafbar macht sich jeder, der die Sache - aus welchem Grund immer - an sich bringt, sich also die tatsächliche Verfügungsmacht über sie verschafft. Daß der praktisch seltene Fall des "Zum-Pfand-Nehmens" nicht mehr ausdrücklich genannt ist, ist nur eine sprachliche Vereinfachung ohne sachliche Änderung, da dieser Fall von der Generalklausel ("sonst an sich bringt") erfaßt wird. Nicht notwendig ist es, daß die Sache direkt vom Vortäter erworben wird; der Makel der deliktischen Herkunft haftet an der (körperlichen) Sache so lange, bis ein Unbeteiligter rechtlich unanfechtbar - zB nach § 367 ABGB - Eigentum erworben hat.

Strafbar macht sich ferner, wer die Sache einem Dritten verschafft. Damit werden alle Fälle erfaßt, in denen der Hehler einem Dritten die tatsächliche Verfügungsmacht über die Sache verschafft, ohne selbst (als Durchgangsstufe) die Verfügungsmacht zu erlangen. Die gewählte Formulierung trifft präziser als das geltende Recht das Gemeinte und ersetzt den unbestimmten Begriff des "Verhandeln", der als reine Handlungsbeschreibung ohne tatsächliches Verschaffen der Verfügungsgewalt mißverstanden werden kann (vgl. BRANDSTETTER, ÖJZ 1987, 161).

4629H

- 35 -

Nicht mehr strafbar soll sein, wer die Sache "verheimlicht", ohne dadurch den Vortäter zu unterstützen (dann Strafbarkeit nach Abs. 1). Hat der Hehler beim Erwerb der Sache gewußt, daß sie aus einem Vermögensdelikt stammt, dann wird er ohnedies wegen des An-sich-Bringens bestraft; das nachfolgende "Verheimlichen" ist eine mitbestrafte Nachtat, die die Verjährungsfrist ebensowenig verlängern soll wie das straflose Verheimlichen der gestohlenen Sache durch den Dieb die Verjährungsfrist des Diebstahls verlängert. War jedoch der Erwerber beim Erlangen der Sache gutgläubig, vielleicht sogar das Opfer eines Betrugens, dann soll er nicht als Hehler dafür bestraft werden, daß er danach strebt, sich die Sache zu erhalten, nachdem er von ihrer wahren Herkunft erfahren hat.

Wie nach geltendem Recht genügt zur Sachhehlerei Eventualvorsatz. Auch die Strafdrohungen und die Qualifikationen entsprechen dem geltenden Recht. Hingegen erscheint die durch das Zweite Antikorruptionsgesetz 1982 eingeführte Strafbarkeitsbegrenzung des Abs. 4 infolge des "Rückbaus" der Hehlerei auf die Sachhehlerei entbehrlich.

Zu Z 7 (§ 165 StGB):

Objekt der Geldwäscherei können Vermögenswerte jeder Art sein, neben körperlichen Gegenständen (einschließlich Geld) und unbeweglichen Sachen insbesondere auch Forderungen (zB Bankguthaben) und andere Rechte von Vermögenswert.

Geldwäscherei wird an Vermögenswerten begangen, die aus einem Verbrechen iSd § 17 herrühren. Nach der Legaldefinition des Abs. 4 ist dies einmal dann der Fall,

4629H

- 36 -

wenn der Täter diesen Vermögenswert durch die Tat erlangt hat oder wenn er ihn für die Begehung der Tat empfangen hat. Geldwäscherei kann also auch an Vermögenswerten begangen werden, die der Täter durch Bestechung erhalten hat. Anders als bei der sogenannten "erweiterten Ersatzhehlerei" des geltenden Rechts (§ 164 Abs. 1 Z 4 idgF) muß das ursprünglich Erlangte nicht ein Geldbetrag oder eine Geldforderung sein; vielmehr kommt jeder Vermögenswert in Betracht, auch ein körperlicher Gegenstand oder ein Recht, das nicht auf eine Geldforderung lautet.

Die Geldwäscherei ist aber nicht auf den ursprünglich erlangten Vermögenswert beschränkt. Tauscht der Täter den Vermögenswert gegen einen anderen ein oder wandelt er ihn sonst in einen anderen Vermögenswert um, so tritt der neu erworbene Vermögenswert an die Stelle des ursprünglich Erlangten und wird seinerseits möglicher Gegenstand der Geldwäscherei. Auch die mehrfache Umwandlung des Vermögenswertes hindert die Verwirklichung der Geldwäscherei nicht, solange sich nur in dem neuen Vermögenswert "der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert". Diese Wendung, die aus dem geltenden Recht übernommen ist, meint, daß der neue Wert durch eine geschlossene Kette von Umtausch- und Umwandlungshandlungen auf den ursprünglich empfangenen Vermögenswert rückführbar sein muß. Läßt sich nicht einmal auf solche Weise die wirtschaftliche Identität mit dem ursprünglich deliktisch erworbenen Vermögenswert feststellen, so liegt kein taugliches Objekt einer Geldwäscherei mehr vor.

4629H

- 37 -

Objekt der Geldwäscherei sind nur Bestandteile des Tätervermögens, also Vermögenswerte, die wirtschaftlich (noch) dem Täter des Verbrechens gehören, durch den der ursprüngliche Vermögenswert erlangt worden ist. Anders als bei der Hehlerei an körperlichen Sachen (§ 164 neu) haftet die Eigenschaft, ein für die Geldwäscherei taugliches Objekt zu sein, nicht an einem bestimmten Vermögenswert. Eine solche "Verdinglichung des Makels" würde bei unkörperlichen Vermögenswerten die Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs unerträglich belasten. Dafür tritt, wie im vorigen Absatz beschrieben, bei der Geldwäscherei im Vermögen des Vortäters bei jedem Umtauschvorgang der neu erworbene Vermögensbestandteil an die Stelle des alten und wird mögliches Objekt des Delikts. Geldwäscherei ist also im Unterschied zur Hehlerei nicht gegenstandsbezogen, sondern täterbezogen ausgerichtet.

Wie bei der Hehlerei gibt es bei der Geldwäscherei zwei Gruppen von Tathandlungen: Einmal macht sich strafbar, wer den Vortäter dabei unterstützt, Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen herrühren, zu verbergen oder ihre Herkunft zu verschleiern. Die im Entwurf beispielsweise angeführten typischen Begehungshandlungen sind dem Wiener Übereinkommen (vgl. den allgemeinen Teil der Erläuterungen, Punkt 2) entnommen. Daß der Geldwäscher die Verfügung über den Vermögenswert erlangt, ist für die Begehungsform des Abs. 1 nicht erforderlich.

Geldwäscherei kann aber - ohne Täuschungshandlung und ohne Verschleierungswirkung - auch dadurch begangen werden, daß der Täter einen deliktisch erlangten Vermögenswert des Vortäters an sich bringt, verwahrt,

4629H

anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Geldwäscher im eigenen oder im fremden Namen, auf eigene oder auf fremde Rechnung handelt. Strafbar macht sich daher sowohl der Käufer, der den aus der Straftat herrührenden Vermögenswert für sich erwirbt, als auch der Verwahrer oder der Treuhänder, desgleichen der Bankangestellte, der den Wert als Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto entgegennimmt. Entscheidend ist nur, daß ein Bestandteil des Tätervermögens vorliegt, der - wenngleich nach Umwandlungen - aus der Tat herrührt, und daß der Geldwäscher von dieser Herkunft weiß (Abs. 2).

Da der Begriff des Vermögenswertes sehr weit ist und auch Objekte umfaßt, die auf freien wirtschaftlichen Umlauf hin ausgerichtet sind (Geld, Geldforderungen, Wertpapiere), der wirtschaftliche Verkehr aber nicht durch die Verpflichtung zum ständigen Mißtrauen allzusehr belastet werden soll, soll die Geldwäscherei - wie schon nach § 164 Abs. 1 Z 4 des geltenden Rechts - nur wissentlich begangen werden können. Bei der Tatbegehung durch Unterstützung des Vortäters (Abs. 1) im Wege des Verbergens und Verschleierns läßt der Entwurf allerdings das Wissen um das Herrühren aus einem Verbrechen genügen, hinsichtlich der übrigen Tatmerkmale reicht Eventualvorsatz.

Da die Strafbestimmung gegen Geldwäscherei auf die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und anderer schwerwiegender Straftaten abzielt, nicht aber geringfügige Fälle erfassen möchte, schlägt der Entwurf Einschränkungen vor. So muß die Vortat ein Verbrechen im technischen Sinn (§ 17) sein. Auch eine Geldwäscherei selbst kommt als Vortat in Betracht, wenn sie zum

4629H

- 39 -

Verbrechen qualifiziert ist, sodaß Ketten-Geldwäscherei möglich ist. Außerdem kann die Geldwäscherei nur an Vermögenswerten über 25 000 Schilling begangen werden; durch das bei Vermögensdelikten allgemein geltende Zusammenrechnungsprinzip allein kann allerdings die Voraussetzung der Strafbarkeit nicht hergestellt werden (§ 29 StGB setzt die Strafbarkeit jeder einzelnen Tat voraus).

Die Strafdrohungen und Qualifikationen entsprechen im übrigen der Hehlerei, doch soll die - für diese Form der organisiert begangenen Kriminalität typische - Begehung als Mitglied einer Verbindung mit dem Zweck der Geldwäscherei besonders hervorgehoben werden.

Im Abs. 5 werden dem Geldwäscher - als Anreiz zur Erlangung der Straffreiheit auch nach Deliktvollendung - zwei Möglichkeiten der tätigen Reue eröffnet: Unter den Voraussetzungen der Rechtzeitigkeit (bevor die Strafverfolgungsbehörde von der Tat Kenntnis erlangt hat) und der Freiwilligkeit wird die Strafbarkeit des Täters dann aufgehoben, wenn dieser - etwa durch Anzeige bei der Sicherheitsbehörde oder durch sonstige Handlungen, welche die Tat offenlegen - mit Erfolg die Geldwäscherei (zur Gänze) verhindert. Kann der Täter die Geldwäscherei zwar nicht völlig verhindern, jedoch die Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile, die "gewaschen" wurden, bewirken, so wird er auch in diesem Fall von einer Bestrafung befreit. Dasselbe gilt, wenn der Erfolg (Verhinderung der Geldwäsche bzw. Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile) unabhängig vom Bemühen des Täters um tätige Reue - und ohne daß er von der anderweitigen Aufdeckung wußte - eintritt.

4629H

- 40 -

Zu Z 8 (§ 167 Abs. 1 StGB):

Die Herausnahme des fahrlässigen Ansichbringens, Verheimlichens oder Verhandeln von Sachen aus dem Katalog der im § 167 Abs. 1 genannten Straftaten ist eine Folgeänderung (Entfall der "fahrlässigen Hehlerei", s. Z 7).

Zu Z 9 (§ 278 Abs. 1 StGB):

Die Geldwäscherei zählt zu jenen Straftaten, die häufig (geradezu typischerweise) bandenmäßig begangen werden. Wegen der Gefahren, die im Zusammenhang mit dieser Form der Kriminalität entstehen (s. Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen), empfiehlt es sich, den Kreis jener Delikte, bei denen bereits die Bandenbildung strafbar ist, um die Geldwäscherei zu erweitern.

4629H

- 41 -

**Zu Artikel II (Änderungen des Auslieferungs-
und Rechtshilfegesetzes)**

Zu Z 1 (§ 50 Abs. 1 ARHG):

Die Neufassung soll klarstellen, daß Rechtshilfe nicht nur zur Förderung von Strafverfahren im engeren Sinn, sondern für alle "Strafsachen" geleistet werden kann, also auch für Verfahren, in denen die in Abs. 2 angeführten Behörden vermögensrechtliche Anordnungen treffen, die im Wesen den nach den §§ 20, 20a, 20b, 20c und 26 StGB in der Fassung des vorliegenden Entwurfes möglichen Anordnungen entsprechen. Die schon bisher bestehende Möglichkeit, für bestimmte Verfahren nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens Rechtshilfe zu leisten, nämlich für Tilgungs-, Strafregister-, Gnaden-, und Entschädigungsverfahren sowie in Vollzugsangelegenheiten, bleibt unverändert.

Zu Z 2 (§ 55 Abs. 1 ARHG):

Nach der bisherigen Regelung sind die Bezirksgerichte auch zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen zuständig, in denen eine Durchsuchung oder Beschlagnahme begehrt wird, also Maßnahmen, die in Österreich im bezirksgerichtlichen Verfahren sonst selten sind und durch die in bezug auf oft sehr bedeutende Vermögenswerte in Grund- und Freiheitsrechte eingegriffen wird. Im Hinblick auf die Bedeutung und die möglichen Auswirkungen solcher Rechtshilfehandlungen erscheint es zweckmäßig, die Zuständigkeit dafür den Gerichtshöfen erster Instanz zu übertragen, womit kein erhöhter Kosten- oder Zeitaufwand verbunden ist.

4629H

- 42 -

Zu Z 3 (§ 58 ARHG):

Wird Rechtshilfe durch Beschlagnahme oder durch Erlassung einer einstweiligen Verfügung geleistet, so ist diese vorläufige Maßnahme bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen so lange aufrechtzuerhalten, bis eine endgültige Entscheidung über die Übermittlung der beschlagnahmten Sache an den ersuchenden Staat zu Beweis Zwecken oder die Vollstreckung einer ausländischen vermögensrechtlichen Anordnung möglich ist. Zur Hintanhaltung einer unangemessen langen Aufrechterhaltung solcher vorläufiger Maßnahmen sollen diese von dem die Rechtshilfe leistenden Gericht künftig angemessen zu befristen sein. Die von der angeordneten Frist verständigten ausländischen Behörden haben die Möglichkeit, unter Angabe der Gründe erforderliche Fristverlängerungen zu erwirken.

Zu Z 4 (§ 64 ARHG):

Nach der bisherigen Rechtslage können nur ausländische gerichtliche Entscheidungen, mit denen eine Geld- oder Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahme angeordnet wird, vollstreckt werden. Nunmehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch ausländische (gerichtliche) Entscheidungen zu vollstrecken, mit denen vermögensrechtliche Anordnungen getroffen werden. In Betracht kommen neben Strafurteilen auch andere behördliche Entscheidungen, die aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung eine vermögensrechtliche Anordnung treffen. Daher sind Vollstreckungsersuchen auch zulässig, wenn etwa ein ausländisches Zivilgericht eine solche Anordnung auf der Grundlage einer strafgerichtlichen Entscheidung erläßt.

4629H

- 43 -

Voraussetzung der Vollstreckung einer ausländischen vermögensrechtlichen Entscheidung soll nach dem vorgeschlagenen Abs. 4 sein, daß die ausländische (gerichtliche) Entscheidung, um deren Vollstreckung ersucht wird, eine vermögensrechtliche Anordnung trifft, die im wesentlichen auch nach der österreichischen Rechtsordnung getroffen werden könnte, wenn also bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhaltes nach österreichischem Recht die Voraussetzungen für eine Geldstrafe, eine Abschöpfung der Bereicherung, einen Verfall oder eine Einziehung gegeben wären. Eine ausländische Entscheidung kann aber nicht mehr vollstreckt werden, wenn in Österreich bereits im selbständigen Verfahren durch eine Abschöpfung der Bereicherung gemäß § 20a StGB, durch einen Verfall gemäß § 20c StGB oder eine Einziehung gemäß § 26 Abs. 3 StGB über die von der ausländischen Entscheidung betroffenen Vermögenswerte entschieden worden ist.

Die Voraussetzungen, unter denen eine ausländische gerichtliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme (im Sinn des § 8 ARHG) ausgesprochen worden ist, in Österreich vollstreckt werden kann, bleiben unverändert, insbesondere muß der Verurteilte der Vollstreckung zustimmen (Abs. 2). Bei einer vermögensrechtlichen Anordnung, die nach österreichischem Recht einer Geldstrafe, einer Abschöpfung der Bereicherung, einem Verfall oder einer Einziehung entsprechen würde, soll der Betroffene lediglich ein Anhörungsrecht haben, sofern er erreichbar ist, also im ersuchenden Staat, in Österreich oder im Weg der Rechtshilfe in einem dritten Staat vernommen werden kann (Abs. 5 und 6).

4629H

Abs. 7 stellt klar, daß durch Vollstreckung ausländischer Entscheidungen eingebrachte Geldstrafen, abgeschöpfte Beträge, verfallene Vermögenswerte und eingezogene Gegenstände grundsätzlich Österreich als dem ersuchten Staat zufallen. Dies steht sowohl mit den Strafzwecken (General- und Spezialprävention) wie auch mit den Zwecken nicht schuldbezogener vermögensrechtlicher Anordnungen, nämlich dem Täter den verbrecherischen Gewinn zu entziehen und die weitere Begehung von Straftaten zu verhindern, im Einklang. In zwischenstaatlichen Vereinbarungen könnten aber andere Regelungen - eine gänzliche oder teilweise Übertragung der Erlöse an den ersuchenden Staat - vereinbart werden (§ 1 ARHG). Die Grundsatzregelung entspricht auch der des Art. 41 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28.5.1970, BGBl. Nr. 249/1980, nach der gezahlte Geldstrafen und Geldbußen sowie der Erlös aus Einziehungen dem ersuchten Staat zufallen. Das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen und das Europaratsübereinkommen aus dem Jahre 1990 verweisen hinsichtlich eingezogener Erträge oder Vermögensgegenstände auf das innerstaatliche Recht des um die Vollstreckung ersuchten Staates sowie auf die Möglichkeit, in zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine Übertragung der durch die Vollstreckung hereingebrachten Beträge und Vermögenswerte zu regeln.

Zu Z 5 (§ 65 ARHG):

Wie schon bisher bei der Vollstreckung von Strafen und vorbeugenden Maßnahmen soll auch bei der Übernahme der Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen die ausländische gerichtliche Entscheidung

4629H

- 45 -

durch ein österreichisches "Exequaturverfahren" an das Strafen- und sonstige Sanktionensystem des österreichischen Rechts angepaßt werden. Das nach § 67 ARHG zuständige Gericht hat nach österreichischem Recht sowie nach den österreichischen Strafbemessungsgrundsätzen usw., wenngleich unter Bedachtnahme auf die ausländische Entscheidung, zu bestimmen, welche Strafe, Maßnahme oder vermögensrechtliche Anordnung der zu vollstreckenden ausländischen Sanktion entspricht, wobei eine Schlechterstellung des Verurteilten oder Betroffenen ausgeschlossen wird. Bei dieser Anpassungsentscheidung kommt es nicht auf die Bezeichnung der ausländischen Sanktion an, sondern auf ihren wesentlichen Gehalt, ihre Voraussetzungen und ihre Auswirkungen. Auch eine nur teilweise Vollstreckung in Österreich ist möglich, so zum Beispiel, wenn die ausländische Entscheidung einen Vermögensverfall in weiterem Umfang vorsieht, als dies bei einer Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 StGB möglich wäre.

Ein im Ausland ausgesprochener Verfall von Vermögenswerten soll bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in Österreich als solcher vollstreckt werden können, auch wenn nach österreichischem Recht eine Abschöpfung der Bereicherung anzuordnen gewesen wäre. Dadurch soll der objektive Charakter der Verfallsanordnung erhalten und eine Umstellung vom Bruttoprinzip (Verfall) auf das Nettoprinzip (Abschöpfung) im Zuge des Exequaturverfahrens nicht zwingend vorgeschrieben werden. Von dieser Vereinfachung bei der Vollstreckung einer ausländischen Verfallsentscheidung wird aber nur insoweit Gebrauch gemacht werden können, als dadurch keine - nach österreichischen Rechtsgrundsätzen - exzessive Entziehung von Vermögenswerten eintritt.

4629H

- 46 -

Zu Z 6 (§ 67 ARHG):

Wie bisher zur Anpassung der im Ausland ausgesprochenen Strafe oder vorbeugenden Maßnahme soll der Gerichtshof erster Instanz auch für die Anpassung vermögensrechtlicher Anordnungen an das österreichische Recht zuständig sein, wobei die Beschlußfassung durch den Drei-Richter-Senat (§ 13 Abs. 3 StPO) in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen soll (Abs. 1).

Während die Übernahme der Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme die Einleitung eines Strafverfahrens wegen derselben Tat in Österreich hindert, steht die Übernahme der Vollstreckung einer vermögensrechtlichen Anordnung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Durchführung eines Strafverfahrens in Österreich nicht entgegen (Abs. 3). Hingegen kann nach § 64 Abs. 1 Z. 5 ARHG eine Vollstreckung nicht übernommen werden, wenn wegen der Tat in Österreich bereits ein Strafverfahren anhängig oder endgültig abgeschlossen ist.

Zu Z 7 (§ 76 ARHG):

Durch die Neufassung soll auch die Erwirkung der Vollstreckung einer österreichischen Entscheidung, mit der eine Abschöpfung der Bereicherung angeordnet wird, im Ausland ermöglicht werden. Voraussetzung eines Ersuchens um Übernahme der Vollstreckung einer Geldstrafe, einer Abschöpfung der Bereicherung oder einer Einziehung soll die Erwartung der Einbringlichkeit im ersuchten Staat sein (Abs. 4). Im Hinblick auf das Prinzip der Gegenseitigkeit (§ 3 ARHG) und auf § 64 Abs. 7 ARHG in der Fassung des Entwurfes werden die im ersuchten Staat eingehobenen

4629H

- 47 -

Geldstrafen, abgeschöpften Beträge, verfallenen Vermögenswerte und eingezogenen Gegenstände diesem Staat zufallen, sofern zwischenstaatlich nichts anderes vereinbart wird.

4629H

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Gegenüberstellung

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Verfall

§ 20. (1) Ein Geschenk oder eine andere Zuwendung von Geldeswert, die der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären, soweit nicht eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person darauf einen Rechtsanspruch hat. (Siehe § 20 Abs. 3)

(2) Handelt es sich beim Geschenk oder der anderen Zuwendung nicht um eine körperliche Sache oder besitzt der Täter das Geschenk oder die Zuwendung nicht mehr, so ist der Täter zur Zahlung eines Geldbetrages zu verurteilen, der dem Wert des Geschenkes oder der Zuwendung entspricht.

(3) Zur Zahlung des an die Stelle des Verfalles tretenden Geldbetrages ist auch die Person zu verurteilen, die sich durch die Zuwendung strafbar gemacht hat. Mehrere Personen sind zur Zahlung zur ungeteilten Hand zu verurteilen.

4641H/4642H

- 2 -

Bisherige Fassung:

(4) Vom Verfall und von der an seine Stelle tretenden Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages kann abgesehen werden, wenn das Geschenk oder die Zuwendung geringfügig war. Von der Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages kann ganz oder zum Teil auch dann abgesehen werden, wenn sie den Verurteilten unbillig hart träfe.

(5) Haben die in den Abs. 2 und 3 genannten Personen die strafbaren Handlungen unter Mißbrauch ihrer Befugnisse als leitende Angestellte (§ 309) eines Unternehmens oder unter Ausnützung der ihnen durch diese Tätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so haftet der Eigentümer des Unternehmens für die an die Stelle des Verfalles tretenden Geldbeträge zur ungeteilten Hand mit den in den Abs. 2 und 3 genannten Personen, wenn der Eigentümer nicht selbst der durch die strafbare Handlung Verletzte ist, sondern aus der strafbaren Handlung einen Vermögensvorteil erlangt hat oder erlangen sollte und zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen hat. Steht das Unternehmen im Eigentum einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so tritt die Haftung ein, wenn der Vorwurf, zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen zu haben, auch nur eine Person trifft, die mit der Geschäftsführung betraut war.

(Siehe § 20b)

4641H/4642H

- 3 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Abschöpfung der Bereicherung**

§ 20a. (1) Hat sich der Täter durch die Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen unrechtmäßig bereichert, so ist er zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen, wenn dieses Ausmaß 1 Million Schilling übersteigt.

Abschöpfung der Bereicherung

§ 20. (1) Hat sich der Täter durch die strafbare Handlung bereichert, so ist er zur Zahlung eines Geldbetrages im Ausmaß der Bereicherung zu verurteilen, soweit dies zur Beseitigung des unrechtmäßigen Vorteils geboten ist. Mehrere an der Tat Beteiligte sind zur Zahlung zur ungeteilten Hand zu verurteilen, soweit ihr Anteil an der Bereicherung nicht festgestellt werden kann.

(2) Steht fest, daß der Täter fortgesetzt oder wiederkehrend Verbrechen (§ 17) begangen und sich durch diese Taten erheblich bereichert hat (Anlaßtaten), und liegt darüber hinaus die Annahme nahe, daß er sich auch durch weitere Taten dieser Art bereichert hat, so ist die insgesamt eingetretene Bereicherung abzuschöpfen. Das Gericht hat die Höhe dieser Bereicherung nach seiner Überzeugung zu schätzen und dabei alle Vermögenswerte zu berücksichtigen, die dem Täter im zeitlichen Zusammenhang mit den Anlaßtaten zugeflossen sind, soweit die Annahme eines verbrecherischen Erwerbes naheliegt und kein rechtmäßiger Erwerb glaubhaft gemacht werden kann.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Täter für die Begehung der strafbaren Handlung Vermögenswerte erlangt und sich dadurch bereichert hat.

4641H/4642H

- 4 -

Bisherige Fassung:

(2) Eine Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages nach Abs. 1 hat nicht zu erfolgen, soweit

1. nach § 20 vorzugehen ist,
2. nach besonderen Bestimmungen eine Geldstrafe zu verhängen ist, die dem vom Täter aus der strafbaren Handlung erzielten oder erstrebten Nutzen entsprechen oder diesen übersteigen soll,
3. der Täter Schadensgutmachung geleistet oder sich dazu vertraglich verpflichtet (§ 167 Abs. 2 Z 2) hat, er dazu verurteilt worden ist oder zugleich verurteilt wird oder
4. die Zahlung den Verurteilten nach seinen persönlichen Verhältnissen und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz unter Berücksichtigung der ihm sonst aus der Verurteilung erwachsenden nachteiligen Folgen unbillig hart träfe.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Eine Abschöpfung der Bereicherung ist nicht anzuordnen, soweit der Vorteil durch andere rechtliche Maßnahmen beseitigt wird, insbesondere

1. soweit nach den §§ 375 bis 379 StPO vorzugehen ist,

2. soweit der Täter Abgaben nachzahlen muß, durch deren Hinterziehung oder Verkürzung er sich bereichert hat, oder

3. soweit der Täter den Schaden gutgemacht oder sich vertraglich dazu verpflichtet (§ 167 Abs. 2 Z 2) hat, er dazu verurteilt worden ist oder zugleich verurteilt wird; hält der Täter die vertragliche Verpflichtung zur Schadensgutmachung nicht ein, so ist nachträglich auf Abschöpfung der Bereicherung zu erkennen.

(5) Die Abschöpfung hat zu unterbleiben.

1. wenn die Bereicherung im Verhältnis zum Verfahrensaufwand, den eine Abschöpfungsanordnung erfordern würde, gering ist oder

2. soweit die Zahlung des Geldbetrages den Täter nach seinen persönlichen Verhältnissen und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Anordnung unter Berücksichtigung der übrigen Folgen der strafbaren Handlung unbillig hart träfe, insbesondere weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist oder die Zahlung seine soziale Wiedereingliederung gefährden würde.

4641H/4642H

- 5 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Ist ein Unternehmen durch eine strafbare Handlung eines leitenden Angestellten in einem 1 Million Schilling übersteigenden Ausmaß unrechtmäßig bereichert worden und hat der Eigentümer des Unternehmens zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen, so hat das Gericht auszusprechen, daß der Eigentümer einen der Bereicherung entsprechenden Geldbetrag zu zahlen hat. Steht das Unternehmen im Eigentum einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so genügt es, wenn der Vorwurf, zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen zu haben, auch nur eine Person trifft, die mit der Geschäftsführung betraut war. Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

(4) Treten nachträglich Umstände ein, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils nicht auf Abschöpfung der Bereicherung oder nur auf Zahlung eines geringeren Betrages zu erkennen gewesen wäre, so hat das Gericht seine Entscheidung entsprechend zu ändern.

(Siehe § 20b)

(6) Macht der Täter den Schaden nachträglich gut oder treten sonst Umstände ein, die - wären sie schon im Zeitpunkt der Anordnung vorgelegen - einer Abschöpfung entgegengestanden wären oder das Ausmaß der abzuschöpfenden Bereicherung gemindert hätten, so hat das Gericht seine Entscheidung entsprechend zu ändern. Das gleiche gilt für anspruchsmindernde Umstände, die zwar schon im Zeitpunkt der Anordnung vorgelegen sind, aber erst nachträglich bekannt werden.

Selbständige Anordnung

§ 20a. Die Abschöpfung der Bereicherung ist vom Gericht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann anzuordnen, wenn der Täter nicht bestraft werden kann. Ist der Täter verstorben, so trifft die Zahlungsverpflichtung den Nachlaß.

- 6 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**Haftung des Unternehmers

§ 20b. (1) Ist ein Unternehmer durch eine strafbare Handlung eines leitenden Angestellten (§ 309 Abs. 2) bereichert und hat er zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen, so hat das Gericht anzuordnen, daß der Unternehmer einen dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrag zu zahlen hat, soweit dies zur Beseitigung des unrechtmäßigen Vorteils geboten ist. § 20a Abs. 2 bis 6 gilt dem Sinne nach.

(2) Unternehmer im Sinne des Abs. 1 ist der Betreiber des Unternehmens, auch wenn dieses nicht in seinem Eigentum steht. Juristische Personen gelten als Unternehmer.

Verfall

§ 20c. Sind Vermögenswerte vorhanden, die durch eine strafbare Handlung oder für ihre Begehung erlangt worden sind, und kann nicht auf Abschöpfung der Bereicherung erkannt werden, so hat das Gericht deren Verfall anzuordnen, soweit nicht an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Personen Rechtsansprüche auf sie haben. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, in die das ursprünglich Erlangte umgetauscht worden ist.

Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden

Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden

§ 64. (1) Nach den österreichischen Strafgesetzen werden unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts folgende im Ausland begangene Taten bestraft:

§ 64. (1) Nach den österreichischen Strafgesetzen werden unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts folgende im Ausland begangene Taten bestraft:

...

...

- 7 -

Bisherige Fassung:

8. Beteiligung (§ 12) an einer strafbaren Handlung, die der unmittelbare Täter im Inland begangen hat, sowie Hehlerei (§ 164) in bezug auf eine im Inland begangene Tat.

...

Vorgeschlagene Fassung:

8. Beteiligung (§ 12) an einer strafbaren Handlung, die der unmittelbare Täter im Inland begangen hat, sowie Hehlerei (§ 164) und Geldwäscherei (§ 165) in bezug auf eine im Inland begangene Tat.

...

Geltungsbereich der selbstständigen Anordnung einer Abschöpfung der Bereicherung, des Verfalls und der Einziehung

§ 65a. (1) Die selbständige Anordnung einer Abschöpfung der Bereicherung (§ 20a) findet bei allen Taten statt, für die nach den §§ 62 bis 65 die österreichischen Strafgesetze gelten.

(2) Der Verfall (§ 20c) trifft alle Vermögenswerte, die sich im Inland befinden, wenn

1. die Tat, aus der die Vermögenswerte herrühren, nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht ist, aber nach den §§ 62 bis 65 nicht den österreichischen Strafgesetzen unterliegt, oder

2. der Täter unbekannt ist.

(3) Der Verfall unterbleibt, soweit sein Zweck durch eine andere Maßnahme erreicht wird, insbesondere dadurch, daß die unrechtmäßige Bereicherung, die der Täter durch die Tat erlangt hat, in einem ausländischen Verfahren abgeschöpft wird und das ausländische Urteil in Österreich vollstreckt werden kann.

(4) Die Einziehung (§ 26) erfaßt alle Gegenstände, die sich im Inland befinden.

4641H/4642H

- 8 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Hehlerei**

§ 164. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer

1. den Täter eines Verbrechens, eines Vergehens gegen fremdes Vermögen oder eines Vergehens nach den §§ 304 bis 311 nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, die dieser durch sie erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat, zu verheimlichen oder zu verhandeln;
2. eine Sache, die ein anderer durch ein Verbrechen, ein Vergehen gegen fremdes Vermögen oder ein Vergehen nach den §§ 304 bis 311 erlangt hat, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt;
3. mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, wissentlich den Erlös einer Sache, die ein anderer durch ein Verbrechen, ein Vergehen gegen fremdes Vermögen oder ein Vergehen nach den §§ 304 bis 311 erlangt oder für die Begehung einer solchen mit Strafe bedrohten Handlung empfangen hat, oder eine Sache an sich bringt, die aus dem Erlös einer solchen Sache angeschafft oder für eine solche Sache eingetauscht worden ist;
4. die in Z. 1 bis 3 genannte Handlung wissentlich in bezug auf einen Bestandteil des Vermögens

4641H/4642H

Hehlerei

§ 164. (1) Wer den Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, die dieser durch sie erlangt hat, zu verheimlichen oder zu verwerten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Sache kauft, sonst an sich bringt oder einem Dritten verschafft.

(Siehe § 165)

(Siehe § 165)

- 9 -

Bisherige Fassung:

eines solchen Täters begeht, in welchem Bestandteil sich der Wert eines durch die Begehung der mit Strafe bedrohten Handlungen erlangten oder für ihre Begehung empfangenen Geldbetrages oder einer solchen Geldforderung verkörpert.

(2) Wer eine Sache, deren Wert 25 000 S übersteigt, einen diesen Betrag übersteigenden Erlös (Abs. 1 Z. 3) oder einen Vermögensbestandteil, in dem sich ein diesen Betrag übersteigender Wert verkörpert (Abs. 1 Z. 4) verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Sache, deren Wert 500 000 S übersteigt, einen diesen Betrag übersteigenden Erlös (Abs. 1 Z. 3) oder einen Vermögensbestandteil, in dem sich ein diesen Betrag übersteigender Wert verkörpert (Abs. 1 Z. 4), verhehlt oder wer die Hehlerei gewerbsmäßig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung, durch oder für die die Sache oder der Vermögensbestandteil (Abs. 1 Z. 4) erlangt worden ist, aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und dem Hehler die Umstände bekannt sind, die diese Strafdrohung begründen.

(4) Die Strafe des Hehlers darf nach Art und Ausmaß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die Tat desjenigen androht, der die Sache oder den Vermögensbestandteil (Abs. 1 Z. 4) durch eine mit Strafe bedrohte Handlung oder für eine solche Handlung erlangt hat.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Wer eine Sache im Wert von mehr als 25 000 S verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer eine Sache im Wert von mehr als 500 000 S verhehlt oder wer die Hehlerei gewerbsmäßig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung, durch die die Sache erlangt worden ist, aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und der Hehler die Umstände kennt, die diese Strafdrohung begründen.

4641H/4642H

- 10 -

Bisherige Fassung:

**Fahrlässiges Ansichbringen,
Verheimlichen oder Ver-
handeln von Sachen**

§ 165. Wer eine der im § 164,
Abs. 1 Z. 1 und 2 mit Strafe
bedrohten Handlungen fahrlässig
begeht, ist mit Geldstrafe bis zu
60 Tagessätzen zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung:

**Fahrlässiges Ansichbringen,
verheimlichen oder Ver-
handeln von Sachen**

§ 165. (entfällt)

Geldwäscherei

§ 165. (1) Wer den Täter eines Verbrechens nach der Tat dabei unterstützt, Bestandteile seines Vermögens, von denen er weiß, daß sie aus dem Verbrechen herrühren, und deren Wert 25 000 S übersteigt, zu verbergen oder deren Herkunft zu verschleiern, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich solche Bestandteile des Tätervermögens an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 500 000 S übersteigenden Wert oder als Mitglied einer Verbindung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu

4641H/4642H

- 11 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**bestrafen.

(4) Ein Vermögensbestandteil rührt aus dem Verbrechen her, wenn ihn der Täter durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

(5) Nach den Abs. 1 bis 3 ist nicht bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, durch Mitteilung an die Behörde oder auf andere Weise eine Geldwäscherei verhindert oder die Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, bewirkt. Wenn ohne Zutun des Täters die Geldwäscherei unterbleibt oder wesentliche Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, sichergestellt werden, ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich um die Verhinderung oder Sicherstellung bemüht hat.

Tätige Reue

§ 167. (1) Die Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung, Datenbeschädigung, Diebstahls, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernder Sachentziehung, Eingriffs in fremdes Jagd- oder

Tätige Reue

§ 167. (1) Die Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung, Datenbeschädigung, Diebstahls, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernder Sachentziehung, Eingriffs in fremdes Jagd- oder

4641H/4642H

- 12 -

Bisherige Fassung:

Fischereirecht, Entwendung,
 Betrugs, betrügerischen
 Datenverarbeitungsmissbrauchs,
 Erschleichung einer Leistung,
 Notbetrugs, Untreue,
 Geschenkkannahme durch Machthaber,
 Wuchers, betrügerischer Krida,
 Schädigung fremder Gläubiger,
 Begünstigung eines Gläubigers,
 fahrlässiger Krida,
 Vollstreckungsverweigerung, Hehlerei
 und fahrlässigen Ansichbringens,
 Verheimlichens oder Verhandeln von
 Sachen wird durch tätige Reue
 aufgehoben.

...

Bandenbildung

§ 278. (1) Wer sich mit zwei oder
 mehreren anderen mit dem Vorsatz
 verbindet, daß von einem oder
 mehreren Mitgliedern dieser
 Verbindung fortgesetzt Morde (§ 75)
 oder andere erhebliche Gewalttaten
 gegen Leib und Leben,
 erpresserische Entführungen
 (§ 102), Überlieferungen an eine
 ausländische Macht (§ 103),
 Sklavenhandel (§ 104),
 Raubüberfälle (§ 142), Erpressungen
 (§ 144), gemeingefährliche
 strafbare Handlungen nach den
 §§ 169, 171, 173, 176, 185 oder 186
 oder Menschenhandel (§ 217),
 strafbare Handlungen gegen die
 Sicherheit des Verkehrs mit Geld,
 Wertpapieren und Wertzeichen
 (§§ 232 bis 239) oder nicht nur
 geringfügige Sachbeschädigungen,
 Diebstähle oder Betrügereien
 ausgeführt werden, ist mit
 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
 zu bestrafen.

...

4641H/4642H

Vorgeschlagene Fassung:

Fischereirecht, Entwendung,
 Betrugs, betrügerischen
 Datenverarbeitungsmissbrauchs,
 Erschleichung einer Leistung,
 Notbetrugs, Untreue,
 Geschenkkannahme durch machthaber,
 Wuchers, betrügerischer Kride,
 Schädigung fremder Gläubiger,
 Begünstigung eines Gläubigers,
 fahrlässiger Kride,
 Vollstreckungsverweigerung und
 Hehlerei wird durch tätige Reue
 aufgehoben.

...

Bandenbildung

§ 278. (1) Wer sich mit zwei oder
 mehreren anderen mit dem Vorsatz
 verbindet, daß von einem oder
 mehreren Mitgliedern dieser
 Verbindung fortgesetzt Morde (§ 75)
 oder andere erhebliche Gewalttaten
 gegen Leib und Leben,
 erpresserische Entführungen
 (§ 102), Überlieferungen an eine
 ausländische Macht (§ 103),
 Sklavenhandel (§ 104),
 Raubüberfälle (§ 142), Erpressungen
 (§ 144), Geldwäscherei (§ 165),
 gemeingefährliche strafbare
 Handlungen nach den §§ 169, 171,
 173, 176, 185 oder 186 oder
 Menschenhandel (§ 217), strafbare
 Handlungen gegen die Sicherheit des
 Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und
 Wertzeichen (§§ 232 bis 239) oder
 nicht nur geringfügige
 Sachbeschädigungen, Diebstähle oder
 Betrügereien ausgeführt werden, ist
 mit Freiheitsstrafe bis zu drei
 Jahren zu bestrafen.

...

- 13 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel II****Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG)****Allgemeiner Grundsatz**

§ 50. (1) In Strafverfahren oder Verfahren zur Anordnung vorbeugender Maßnahmen, in Angelegenheiten der Tilgung und des Strafregisters, in Verfahren über die Entschädigung für strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung, in Gnadensachen und in Angelegenheiten des Straf- und Maßnahmenvollzuges kann nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Ersuchen einer ausländischen Behörde Rechtshilfe geleistet werden.

Allgemeiner Grundsatz

§ 50. (1) In Strafsachen einschließlich der Verfahren zur Anordnung vorbeugender Maßnahmen, einer Abschöpfung der Bereicherung, eines Verfalls oder einer Einziehung sowie der Angelegenheiten der Tilgung und des Strafregisters, der Verfahren über die Entschädigung für strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung, der Gnadensachen und der Angelegenheiten des Straf- und Maßnahmenvollzuges kann nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Ersuchen einer ausländischen Behörde Rechtshilfe geleistet werden.

...

Zuständigkeit zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens

§ 55. (1) Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 das Bezirksgericht, in den Fällen, in denen die Entscheidung nach der Strafprozeßordnung 1975 der Ratskammer vorbehalten ist, der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfehandlung vorzunehmen ist.

...

4641H/4642H

...

Zuständigkeit zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens

§ 55. (1) Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 das Bezirksgericht, in den Fällen, in denen die Entscheidung nach der Strafprozeßordnung 1975 der Ratskammer vorbehalten ist oder in denen um eine Durchsuchung oder Beschlagnahme ersucht wird, der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfehandlung vorzunehmen ist.

...

- 14 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Anzuwendende
Verfahrensvorschriften**

§ 58. Die Rechtshilfe ist nach den im Inland geltenden Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren zu leisten. Einem Ersuchen um Einhaltung eines bestimmten, davon abweichenden Vorganges ist jedoch zu entsprechen, wenn dieser Vorgang mit den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrens vereinbar ist.

**Anzuwendende
Verfahrensvorschriften**

§ 58. Die Rechtshilfe ist nach den im Inland geltenden Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren zu leisten. Einem Ersuchen um Einhaltung eines bestimmten, davon abweichenden Vorganges ist jedoch zu entsprechen, wenn dieser Vorgang mit den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrens vereinbar ist. Wird Rechtshilfe durch eine Beschlagnahme (§ 143 StPO) oder eine einstweilige Verfügung (§ 144a StPO) geleistet, so ist diese zu befristen; hievon ist die ersuchende ausländische Behörde auf dem vorgesehenen Weg zu benachrichtigen.

Voraussetzungen

§ 64. (1) Die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Geld- oder Freiheitsstrafe oder eine vorbeugende Maßnahme rechtskräftig ausgesprochen worden ist, ist auf Ersuchen eines anderen Staates zulässig, wenn

1. die Entscheidung des ausländischen Gerichtes in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist,

Voraussetzungen

§ 64. (1) Die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Geld- oder Freiheitsstrafe, eine vorbeugende Maßnahme, eine Abschöpfung der Bereicherung, ein Verfall oder eine Einziehung rechtskräftig ausgesprochen worden ist, ist auf Ersuchen eines anderen Staates zulässig, wenn

1. die Entscheidung des ausländischen Gerichtes in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist,

4641H/4642H

- 15 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

2. die Verurteilung wegen einer Handlung erfolgt ist, die nach österreichischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist,

3. die Verurteilung nicht wegen einer der in den §§ 14 und 15 angeführten strafbaren Handlungen erfolgt ist,

4. die Vollstreckung der Strafe, wäre auf sie von einem österreichischen Gericht erkannt worden, noch nicht verjährt wäre,

5. der Verurteilte nicht wegen der Tat im Inland verfolgt wird, rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist,

6. der Verurteilte österreichischer Staatsbürger ist und seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat und

7. der Verurteilte der inländischen Vollstreckung zugestimmt hat.

(2) Der Vollzug vorbeugender Maßnahmen ist nur zulässig, wenn das österreichische Recht eine gleichartige Maßnahme vorsieht.

2. die Entscheidung wegen einer Handlung ergangen ist, die nach österreichischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist,

3. die Entscheidung nicht wegen einer der in den §§ 14 und 15 angeführten strafbaren Handlungen ergangen ist,

4. nach österreichischem Recht noch keine Verjährung der Vollstreckbarkeit eingetreten wäre,

5. der durch die Entscheidung des ausländischen Gerichtes Betroffene nicht wegen der Tat im Inland verfolgt wird, rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist.

(2) Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme ausgesprochen worden ist, ist nur zulässig, wenn der Verurteilte österreichischer Staatsbürger ist, seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat und der inländischen Vollstreckung zugestimmt hat.

(3) Der Vollzug vorbeugender Maßnahmen ist nur zulässig, wenn das österreichische Recht eine gleichartige Maßnahme vorsieht.

(4) Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der vermögensrechtliche Anordnungen getroffen werden, ist nur zulässig, soweit nach österreichischem Recht

4641H/4642H

- 16 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

die Voraussetzungen für eine Geldstrafe, eine Abschöpfung der Bereicherung, einen Verfall oder eine Einziehung vorliegen und eine selbständige Anordnung nach den §§ 20a, 20c oder 26 Abs. 3 StGB noch nicht ergangen ist.

(5) Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Geldstrafe oder eine Abschöpfung der Bereicherung ausgesprochen worden ist, ist überdies nur zulässig, wenn die Einbringung im Inland zu erwarten ist und der Betroffene gehört worden ist, sofern er erreichbar ist.

(6) Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der ein Verfall oder eine Einziehung rechtskräftig ausgesprochen worden ist, ist überdies nur zulässig, wenn sich von der Entscheidung erfaßte Gegenstände oder Vermögenswerte im Inland befinden und der Betroffene gehört worden ist, sofern er erreichbar ist.

(7) Geldstrafen, abgeschöpfte Beträge, verfallene Vermögenswerte und eingezogene Gegenstände fallen dem Bund zu.

**Inländische
Vollstreckungsentscheidung**

§ 65. (1) Wird die Vollstreckung einer von einem ausländischen Gericht ausgesprochenen Strafe oder vorbeugenden Maßnahme übernommen, so ist unter Bedachtnahme auf diese Strafe oder Maßnahme nach

**Inländische
Vollstreckungsentscheidung**

§ 65. (1) Wird die Vollstreckung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung in Strafsachen übernommen, so ist unter Bedachtnahme auf die darin ausgesprochene Strafe oder Maßnahme

4641H/4642H

- 17 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

österreichischem Recht die im Inland zu vollstreckende Strafe oder vorbeugende Maßnahme festzusetzen.

nach österreichischem Recht die im Inland zu vollstreckende Strafe, vorbeugende Maßnahme oder vermögensrechtliche Anordnung zu bestimmen. Ein in einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung angeordneter Verfall kann auch im Inland als Verfall vollstreckt werden, wenn nach österreichischem Recht eine Abschöpfung der Bereicherung stattfände.

(2) Der Verurteilte darf durch die Übernahme der Vollstreckung nicht ungünstiger gestellt werden, als durch die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung im anderen Staat.

(2) Der von der Entscheidung Betroffene darf durch die Übernahme der Vollstreckung nicht ungünstiger gestellt werden als durch die Vollstreckung im anderen Staat.

(3) Die §§ 38 und 66 des Strafgesetzbuches sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die §§ 38 und 66 des Strafgesetzbuches sind sinngemäß anzuwenden.

**Zuständigkeit
und Verfahren****Zuständigkeit
und Verfahren**

§ 67. (1) Zur Entscheidung über das Ersuchen um Vollstreckung und die Anpassung der vom ersuchenden Staat ausgesprochenen Strafe oder vorbeugenden Maßnahme (§ 65) ist der im § 26 Abs. 1 bezeichnete Gerichtshof erster Instanz zuständig, der in der im § 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975 bezeichneten Zusammensetzung durch Beschluß zu entscheiden hat. Gegen diesen Beschluß steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen.

§ 67. (1) Über das Ersuchen um Vollstreckung und die Anpassung der vom ersuchenden Staat ausgesprochenen Strafe, vorbeugenden Maßnahme oder vermögensrechtlichen Anordnung (§ 65) entscheidet der im § 26 Abs. 1 bezeichnete Gerichtshof erster Instanz durch einen Senat von drei Richtern (§ 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975) mit Beschluß. Gegen diesen Beschluß steht dem öffentlichen Ankläger und dem Betroffenen die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat dem ersuchenden Staat die Entscheidung über das Ersuchen um

(2) Der Bundesminister für Justiz hat dem ersuchenden Staat die Entscheidung über das Ersuchen um

4641H/4642H

- 18 -

Bisherige Fassung:

Übernahme der Vollstreckung auf dem vorgesehenen Weg mitzuteilen und ihn von der Vollstreckung zu verständigen.

(3) Nach der Übernahme der Vollstreckung darf ein Strafverfahren wegen der dem Urteil zugrunde liegenden Tat nicht mehr eingeleitet werden.

(4) Auf den Vollzug, die bedingte Entlassung und das Gnadenrecht sind die Bestimmungen des österreichischen Rechts anzuwenden.

(5) Der Vollzug ist jedenfalls zu beenden, wenn die Vollstreckbarkeit der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme nach dem Recht des ersuchenden Staates erlischt.

**Erwirkung
der Vollstreckung**

§ 76. (1) Besteht Anlaß, einen anderen Staat um die Übernahme der Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Strafe oder vorbeugenden Maßnahme zu ersuchen, so hat der Vorsitzende (Einzelrichter) des Gerichtes, das in erster Instanz die Strafe verhängt, die vorbeugende Maßnahme angeordnet oder die bedingte Entlassung widerrufen hat, dem Bundesministerium für Justiz die zur Erwirkung der Übernahme der Vollstreckung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Der Bundesminister für Justiz hat von der Stellung des Ersuchens abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Übernahme der Vollstreckung aus Gründen der in den §§ 2,3 Abs. 1 oder in Abs. 3 Z. 2 und 3 genannten Art abgelehnt werden wird.

4641H/4642H

Vorgeschlagene Fassung:

Übernahme der Vollstreckung auf dem vorgesehenen Weg mitzuteilen und ihn von der Vollstreckung zu verständigen.

(3) Nach der Übernahme der Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme darf ein Strafverfahren wegen der dem Urteil zugrundeliegenden Tat nicht mehr eingeleitet werden.

(4) Auf den Vollzug, die bedingte Entlassung und das Gnadenrecht sind die Bestimmungen des österreichischen Rechts anzuwenden.

(5) Der Vollzug ist jedenfalls zu beenden, wenn die Vollstreckbarkeit der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme nach dem Recht des ersuchenden Staates erlischt.

**Erwirkung
der Vollstreckung**

§ 76. (1) Besteht Anlaß, einen anderen Staat um die Übernahme der Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung zu ersuchen, mit der eine Strafe oder vorbeugende Maßnahme ausgesprochen oder eine Abschöpfung der Bereicherung oder Einziehung angeordnet wurde, so hat der Vorsitzende (Einzelrichter) des Gerichtes, das in erster Instanz erkannt hat, dem Bundesministerium für Justiz die zur Erwirkung der Übernahme der Vollstreckung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Der Bundesminister für Justiz hat von der Stellung des Ersuchens abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Übernahme der Vollstreckung aus Gründen der in den §§ 2, 3 Abs. 1 oder in Abs. 3 Z 2 und 3 genannten Art abgelehnt werden wird.

- 19 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung ist zulässig, wenn

(2) Ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme ist zulässig, wenn

1. sich der Verurteilte im ersuchten Staat befindet und seine Auslieferung nicht erwirkt werden kann oder von der Erwirkung der Auslieferung aus einem anderen Grund abgesehen wird, oder

1. sich der Verurteilte im ersuchten Staat befindet und seine Auslieferung nicht erwirkt werden kann oder von der Erwirkung der Auslieferung aus einem anderen Grund abgesehen wird, oder

2. die Vollzugszwecke durch die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung im ersuchten Staat besser erreicht werden könnten.

2. die Vollzugszwecke durch die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung im ersuchten Staat besser erreicht werden könnten.

(3) Um eine Übernahme der Vollstreckung darf nicht ersucht werden, wenn

(3) Um die Übernahme der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme darf nicht ersucht werden, wenn

1. der Verurteilte österreichischer Staatsbürger ist, es sei denn, daß er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im ersuchten Staat hat und sich dort befindet,

1. der Verurteilte österreichischer Staatsbürger ist, es sei denn, daß er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im ersuchten Staat hat und sich dort befindet,

2. zu besorgen ist, daß die Strafe oder vorbeugende Maßnahme in einer den Erfordernissen des Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, nicht entsprechenden Weise vollstreckt würde,

2. zu besorgen ist, daß die Strafe oder vorbeugende Maßnahme in einer den Erfordernissen des Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, nicht entsprechenden Weise vollstreckt würde,

3. zu besorgen ist, daß der Verurteilte im Fall seiner Überstellung in den ersuchten Staat dort eine Verfolgung oder Nachteile der im § 19 Z. 3 bezeichneten Art zu erwarten hätte, oder

3. zu besorgen ist, daß der Verurteilte im Fall seiner Überstellung in den ersuchten Staat dort eine Verfolgung oder Nachteile der im § 19 Z 3 bezeichneten Art zu erwarten hätte, oder

4641H/4642H

- 20 -

Bisherige Fassung:

4. zu besorgen ist, daß der Verurteilte im anderen Staat in der Gesamtauswirkung erheblich schlechter gestellt wäre als durch die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung im Inland.

(4) Teilt der ersuchte Staat mit, daß er die Vollstreckung übernimmt, so hat diese im Inland vorläufig auf sich zu beruhen. Kehrt der Verurteilte in das Gebiet der Republik Österreich zurück, ohne daß die im ersuchten Staat auf Grund des Ersuchens um Übernahme der Vollstreckung angeordnete Strafe oder vorbeugende Maßnahme zur Gänze vollstreckt oder für den nicht vollstreckten Teil nachgesehen worden ist, so hat das Gericht den Rest der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme vollstrecken zu lassen. Das Gericht hat jedoch von der nachträglichen Vollstreckung abzusehen und dem Verurteilten den Rest der Strafe bedingt oder unbedingt nachzusehen oder ihn aus der vorbeugenden Maßnahme bedingt oder unbedingt zu entlassen, soweit der Verurteilte durch die Vollstreckung in der Gesamtauswirkung ungünstiger gestellt wäre, als wenn die im Ausland stattgefundene Vollstreckung in Österreich stattgefunden hätte.

(5) Wurde die Vollstreckung einer wegen mehrerer zusammentreffender strafbarer Handlungen verhängten

Vorgeschlagene Fassung:

4. zu besorgen ist, daß der Verurteilte im anderen Staat in der Gesamtauswirkung erheblich schlechter gestellt wäre als durch die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung im Inland.

(4) Ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung einer Geldstrafe, der Anordnung einer Abschöpfung der Bereicherung oder Einziehung ist zulässig, wenn die Einbringung im ersuchten Staat zu erwarten ist.

(5) Teilt der ersuchte Staat mit, daß er die Vollstreckung übernimmt, so hat diese im Inland vorläufig auf sich zu beruhen. Kehrt der Verurteilte in das Gebiet der Republik Österreich zurück, ohne daß die im ersuchten Staat auf Grund des Ersuchens um Übernahme der Vollstreckung angeordnete Strafe oder vorbeugende Maßnahme zur Gänze vollstreckt oder für den nicht vollstreckten Teil nachgesehen worden ist, so hat das Gericht den Rest der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme vollstrecken zu lassen. Das Gericht hat jedoch von der nachträglichen Vollstreckung abzusehen und dem Verurteilten den Rest der Strafe bedingt oder unbedingt nachzusehen oder ihn aus der vorbeugenden Maßnahme bedingt oder unbedingt zu entlassen, soweit der Verurteilte durch die Vollstreckung in der Gesamtauswirkung ungünstiger gestellt wäre, als wenn die im Ausland stattgefundene Vollstreckung in Österreich stattgefunden hätte.

(6) Wurde die Vollstreckung einer wegen mehrerer zusammentreffender strafbarer Handlungen verhängten

4641H/4642H

- 21 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Strafe nur wegen des auf einzelne dieser strafbaren Handlungen entfallenden Teiles erwirkt und wird die Strafe nicht im ersuchten Staat geteilt, so ist § 70 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die im ersuchten Staat zu vollstreckende Strafe bleiben die Bestimmungen des österreichischen Gnadenrechtes weiterhin anwendbar.

(7) Die Übergabe des Verurteilten an die Behörden des ersuchten Staates hat der Vorsitzende (Abs. 1) in sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 1 zu veranlassen.

(8) Vor einem Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung ist eine Äußerung des Staatsanwaltes einzuholen und der Verurteilte zu hören, wenn er sich im Inland befindet.

Strafe nur wegen des auf einzelne dieser strafbaren Handlungen entfallenden Teiles erwirkt und wird die Strafe nicht im ersuchten Staat geteilt, so ist § 70 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(7) Auf die im ersuchten Staat zu vollstreckende Strafe oder vermögensrechtliche Anordnung bleiben die Bestimmungen des österreichischen Gnadenrechtes weiterhin anwendbar.

(8) Die Übergabe des Verurteilten an die Behörden des ersuchten Staates hat der Vorsitzende (Abs. 1) in sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 1 zu veranlassen.

(9) Vor einem Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung ist eine Äußerung des Staatsanwaltes einzuholen und der Betroffene zu hören, wenn er sich im Inland befindet.

4641H/4642H